

Umweltbericht

zum Entwurf des Bebauungsplanes
Nr.9.41
"Waltgeristraße/Rostockerstraße "

Fassung vom 07.05.2018

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	5
2	INHALT UND ZIEL DER BAULEITPLANUNG	5
2.1	Beschreibung des Vorhabens	5
2.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes	7
2.3	Bestand.....	7
2.4	Wirkfaktoren des Vorhabens.....	9
3	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES 10	
3.1	Das Untersuchungsgebiet	10
3.2	Fachplanung und Schutzgebiete	10
3.2.1	Bauleitplanung	11
3.2.2	Naturschutzfachliche Planungen.....	13
4	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER VORHANDENEN UMWELTSITUATION SOWIE KONFLIKTANALYSE	15
4.1	Methodik.....	15
4.2	Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt.....	16
4.2.1	Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt Bestand - Konfliktanalyse	16
4.3	Schutzgut Tier und Pflanzen	17
4.3.1	Schutzgut Tiere - Bestand	18
4.3.2	Schutzgut Tiere- Konfliktanalyse.....	22
4.3.2.1	Geschützte Arten gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	22
4.3.3	Schutzgut Pflanzen - Bestand	22
4.3.4	Schutzgut Pflanzen - Konfliktanalyse	24
4.4	Schutzgut Boden, Fläche.....	24
	Schutzgut Boden - Bestand	25
4.4.2	Schutzgut Boden- Konfliktanalyse	26
4.5	27	
4.5.1	Schutzgut Wasser – Bestand	27
4.5.2	Schutzgut Wasser - Konfliktanalyse.....	28
4.6	Schutzgut Luft und Klima	29
4.6.1	Schutzgut Luft und Klima - Bestand	30
4.6.2	Schutzgut Klima und Luft - Konfliktanalyse	32
4.7	Schutzgut Landschaft	33
4.7.1	Schutzgut Landschaft	33

- Bestand - Konfliktanalyse.....	33
4.8 Schutzgut Kultur und Sachgüter	33
4.9 Schutzgut Biologische Vielfalt.....	34
4.10 Wechselwirkung der Schutzgüter miteinander	34
5 MAßNAHMEN DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE	34
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen .	34
5.2 Eingriffsbilanzierung, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen.....	35
5.3 Tabelle 6 zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	36
6 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI	
NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG („NULLVARIANTE).....	36
7 DARSTELLUNG DER IN BETRACHT KOMMENDEN ANDERWEITIGEN	
PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	36
8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	37
ANLAGEN.....	38
Anlage 1: Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen.....	38

Tabellenverzeichnis

1. Potentielle Wirkfaktoren auf die Schutzgüter durch die Aufstellung des Bebauungsplanes
2. Auflistung der potentiellen planungsrelevanten Arten
3. Bodenarten im Plangebiet
4. Eingriffsbilanzierung Ausgangszustand des Plangebietes
5. Eingriffsbilanzierung nach den Festsetzungen im Bebauungsplan
6. Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Lage und aktuelle Abgrenzung des Plangebietes
Abb. 2: Geltungsbereich des Plangebietes zum Aufstellungsbeschluss 08.09.2016
Abb. 3: Luftbild des Plangebiets und seiner Umgebung
Abb. 4: Auszug aus dem Gebietsentwicklungsplan
Abb. 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan
Abb. 6: Auszug aus dem Landschaftsplan Herford/Hiddenhausen
Abb. 7: Karte Biotopverbund
Abb. 8: Rad- und Wanderrouten in der Umgebung des Plangebietes
Abb. 9- 12: Fotos Lebensraumtypen im Plangebiet
Abb. 13: Biotopstrukturen im Plangebiet
Abb. 14: Luftbild Umgebung des Plangebietes
Abb. 15: Bodenkarte
Abb. 16: Vorkommen von schutzwürdigen Böden im Plangebiet
Abb. 17: Natürliches Einzugsgebiet des Nebengewässers des Flachsbaes
Abb. 18: klimarelevante Räume im Stadtgebiet Herford
Abb. 19: Karte der KfZ- Belastung der umgebenden Straßen Werler Straße, BAB 2
Abb. 20-21: Verkehrslärmkartierung des Plangebietes, 24h-Pegel u. Nachtpegel
Abb. 22 Bestandsplan zur Eingriffsbilanzierung
Abb. 23 Konfliktplan zur Eingriffsbilanzierung

1 Einleitung

Das Baugesetzbuch sieht in seiner aktuellen Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung oder Änderung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in dem nachfolgenden Umweltbericht gem. der gesetzlichen Anlage nach § 2a S.2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet worden.

Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung, und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht wird wie folgt gegliedert:

- Beschreibung der Veranlassung und der Aufgabenstellung
- Analyse der Grundstruktur des Untersuchungsraumes
- Bestandsanalyse durch schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Umweltsituation
- Konfliktanalyse des Vorhabens
- Darstellung von Maßnahmen zur Minderung und Kompensation von Beeinträchtigungen
- Zusammenfassung

2 Inhalt und Ziel der Bauleitplanung

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Mit dem Abzug der britischen Streitkräfte im September 2015 wurde die Nutzung der Konversionsfläche aufgegeben und an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) als neue Eigentümerin übergeben. Bis zu dem Zeitpunkt wurde die Liegenschaft als Nahversorgungsstandort genutzt. Auf dem Gelände befinden sich drei Bestandsgebäude bestehend aus einem Bürogebäude, einem Geschäfts- und Clubhaus und dem NAAFI-Kaufhaus. Eine Nachnutzung der Bestandsgebäude ist nur bedingt möglich, da diese bis auf das Bürogebäude aus den 1930er Jahren abgängig ist.

Für das Plangebiet gilt z. Zeit der Bebauungsplan Nr. 9.33 „Eimterstraße / Breslauer Straße. Dieser soll in Teilen durch den Bebauungsplan Nr. 9.41 „Waltgeristraße / Rostocker Straße“ ersetzt werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird die städtebauliche Neuordnung der Konversionsfläche im Zusammenhang mit den westlich angrenzenden Flurstücken bezweckt. Da die Konversionsfläche erst seit etwa 1,5 Jahren ungenutzt ist, wird mithilfe des Bebauungsplanes eine zügige Reaktivierung der Fläche ermöglicht. Durch die Erweiterung des Plangebiets über die Grenze der Konversionsfläche hinaus können zum einen weitere ungenutzte Flächen (z.B. ehemals Flurstück 430) in die städtebauliche Planung einbezogen werden, zum anderen kann ein geeigneter Übergang zu den bestehenden Nutzungen, wie der Wohnbebauung an der Rostocker Straße, gefunden werden.

Das Plangebiet wird in unterschiedliche Nutzungskategorien differenziert. Im nordöstlichen Bereich des Plangebiets wird die bestehende Wohnbebauung an der Rostocker Straße nach Westen weiter geführt, sodass dieser Bereich als Allgemeines Wohngebiet festgelegt wird. Dieses wird unterschieden in die Teilbereiche mit der Bezeichnung WA1 und WA3, die sich an der kleinteiligen Bestandsbebauung orientieren. Der Teilbereich WA2 bildet den Übergang zur südlich angrenzenden gewerblichen Nutzung, indem auch die Unterbringung von Mehrfamilienhäusern zulässig ist.

Der südöstliche Bereich, der an den bestehenden Nahversorger angrenzt, wird als eingeschränktes Gewerbegebiet GE(n) ausgewiesen.

Im bestehenden Bebauungsplan ist ein Mischgebiet entlang der Waltgerstraße festgesetzt und wird auch in der Neuaufstellung beibehalten. Der nördlich angrenzende Bereich wird nun ebenfalls als eingeschränktes Gewerbegebiet dargestellt.

Der nördliche Bereich des Flurstücks 442 (ehemals 430) soll als öffentliche Grünfläche umgewidmet und dem Grünzug am Uhlenbach zugestanden werden, um hier einen ruhigeren Übergang in die Grünfläche zu ermöglichen.



Abbildung 1 Geltungsbereich des aktuellen B-Plans Nr. 9.33 Eimter Straße/Breslauer Straße

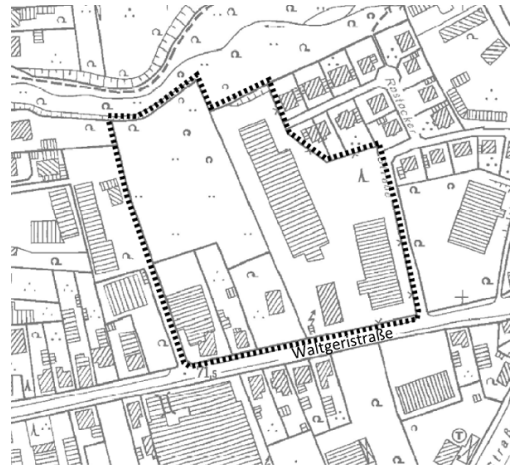


Abbildung 2 Geltungsbereich des B-Plans Nr. 9.41 Waltgerstraße/Rostocker Straße

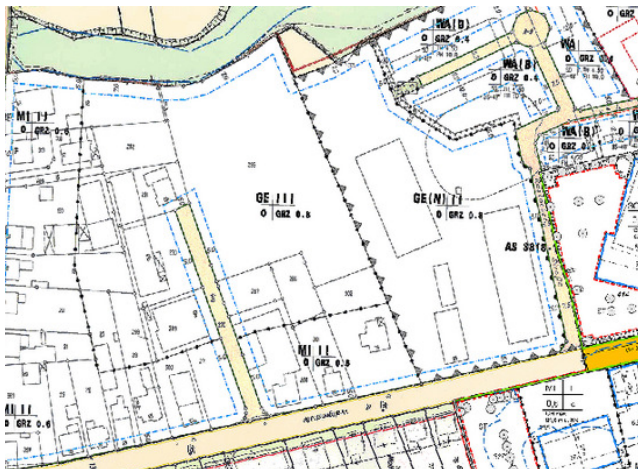


Abbildung 3 Bebauungsplan Nr. 9.33 „Eimterstraße/Breslauer Straße“

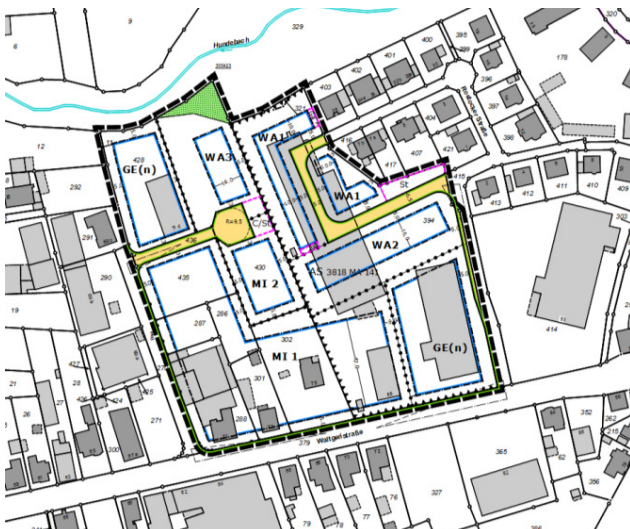


Abbildung 4 Bebauungsplan Nr. 9.41 Waltgerstraße/Rostocker Straße

2.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. (s. Anlage 1).

Für die Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes wurden folgende Quellen verwendet:

- Gebietsentwicklungsplan zur Feststellung der regionalen Entwicklungsziele für den Planbereich
- Flächennutzungsplan zur Feststellung der, sich aus der städtebaulichen Entwicklung ergebende, beabsichtigten Art der Bodennutzung.
- Bodenkarte L3818 Bielefeld zur Ermittlung der Bodenarten und ihrer Eigenschaften im Plangebiet, Geologischer Dienst NRW
- Karte der schutzwürdigen Böden zur Ermittlung der naturschutzfachlich relevanten, besonders schützenswerten Bodenarten, Geologischer Dienst NRW
- BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ[LABO] (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB. Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung.
- Hydrogeologische Karte von NRW zur Ermittlung der Grundwasserbeschaffenheit, Geologischer Dienst NRW
- Klima-Atlas von NRW 1989 zur Ermittlung der Durchschnittstemperatur, Niederschläge etc.
- Stadtklimauntersuchung – Untersuchung der lokalklimatischen Funktion von geplanten Wohnbau- und Gewerbeflächen im Zusammenhang mit einer Änderung des Flächennutzungsplanes -, TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt e.V. 1994
- Altlastenkataster der Stadt Herford zur Prüfung evtl. Alttablagerungen und Altstandorte im Einzugsbereich
- Erfassung und Erstbewertung (Phase I) EHEMALIGES NAAFI DER BRITISCHEN STREITKRÄFTE, Sachverständigenbüro MSP (Mai 2016)
- Orientierende Bodenuntersuchung Phase II a Ehem. NAAFI, Sachverständigenbüro GEOScan Consulting GmbH (Januar 2017)
- Umweltbericht der Stadt Herford (1990)
- Freiflächenentwicklungskonzept der Stadt Herford, beschlossen am 27.08.1996 vom Umweltausschuss
- GIS – Portal der Kreisverwaltung Herford zur Ermittlung der Rad- u. Wanderwege
- Informationssysteme des Landesamtes für Natur-, Umwelt u. Verbraucherschutz NRW:
 - Biotopkataster zur Ermittlung der geschützten Biotope und des Biotopverbundsystems
 - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen zur Ermittlung des Vorkommens der sogenannten „planungsrelevanten Arten“ im Plangebiet
 - LINFOS, Recherche zu vorhandenen nach dem Bundesnaturschutzgesetz geschützten Tier- und Pflanzenarten
 - Lärmkarte des Landesumweltamtes NRW zur Feststellung der Auswirkungen des Verkehrslärms auf das Plangebiet, sowie Lärmkarte des Eisenbahnbundesamtes zur Feststellung der Auswirkungen des Schienenverkehrslärms.
- Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Herford (Baumschutzsatzung)
- Denkmal- und Bodendenkmalliste der Stadt Herford von 2011

2.3 Bestand

Das Plangebiet befindet sich nord-östlich der Herforder Innenstadt. Es wird südlich von der namensgebenden Waltgeristraße und östlich zum Teil von der Rostocker Straße begrenzt, an die sich Wohnbebauung anschließt. Nördlich wird der Geltungsbereich von dem Grünzug am Uhlenbach (auch Hundebach genannt) begrenzt. Die westliche Grenze

bildet ein namenloser Stichweg, der von der Waltgeristraße ausgeht. Nach 150m mündet die Waltgeristraße östlich auf die Mindener Straße, die das Plangebiet an die überörtlichen Verkehrswege anbindet.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von rund 2,6 ha und umfasst im Einzelnen die Flurstücke 286, 287, 288, 301, 302, 321, 394, 428, 442/443 (ehemals 430), 435 und 436 der Flur 28 in der Gemarkung Herford.

Rund 1,2 ha im östlichen Bereich des Plangebietes ist komplett versiegelt. Dort befinden sich die ehemaligen militärischen Liegenschaften. Die Freiflächen um die Gebäude sind asphaltiert. Am westlichen Rand des Plangebietes befinden sich zwei größere Betriebsgebäude. Die Lücke zwischen den militärischen Liegenschaften und den Betriebsgebäuden wird durch zwei Wohnhäuser mit großen Hausgärten entlang der Waltgeristraße geschlossen. Hinter den Gärten geht nach Norden eine Grünbrache in den anschließenden Grünzug „Uhlenbach“ über.

Die Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes setzt sich zum einen aus den heutigen Nutzungen, der Nutzungsintensität und den damit korrelierten Vorbelastungen und zum anderen aus der Ausprägung der natürlichen Faktoren zusammen.

Auf dieser Basis lassen sich die Schutzgüter und ihre Merkmale beschreiben.

Heutige Nutzung

Das Plangebiet stellt sich z. Zeit als weitgehend versiegelte Fläche dar. Der mittlere Bereich des B-Plangebietes ist eine unbebaute Brache mit einer artenarmen Vegetation. Die Gebäude des ehemaligen Nahversorgungsstandortes der britischen Streitkräfte stehen z. Zeit leer. Die Gewerbestandorte am westlichen Rand des Plangebietes werden betrieben. Gehölzstrukturen finden sich im Anschluss an die Hausgärten auf der Brache, die in den Grünzug übergeht. Das zu planende Gebiet wird nördlich von dem Grünzug um den Uhlenbach, östlich und z. Teil westlich von Gewerbe und Wohnbebauung begrenzt. Der Uhlenbach selbst verläuft als offenes Gewässer außerhalb des Planbereiches.



Abbildung 5 Luftbild des Plangebietes und seine Umgebung

2.4 Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ergeben sich die folgenden Wirkungen:

- Beanspruchung und Überplanung von Vegetationsbeständen (Grünlandbrache)
- Dauerhafte Versiegelung von Flächen innerhalb der Baugrenzen und der geplanten Stellplatzflächen
- Bau von geschotterten Stellplatzflächen und Zufahrten auf Grünflächen während der Bauphase
- Erhöhung der Verkehrsbelastung auf den angrenzenden Straßen (Ziel- und Quellverkehr)

Neben der bau- und anlagebedingten Inanspruchnahme der Grundfläche können von dem Vorhaben optische und akustische Störwirkungen durch die verkehrliche Anbindung des Neubaugebietes sowie den Neubau der Gebäude ausgehen.

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potentielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tabelle 1: potenzielle wesentliche Wirkfaktoren auf die Schutzgüter durch die Aufstellung des B-Plans Nr. 9.41 „Waltgeristraße/Rostocker Straße“

Maßnahmen	Wirkfaktoren	Wirkung	Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
baubedingt				
Bauphase der Infrastruktur, der baulichen Anlagen	Materiallagerflächen u. Baustelleneinrichtungen	Temporäre Überbauung/ Flächenbeanspruchung	Lebensraumverlust/ -degeneration	Tiere Pflanzen
			Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus	Boden
	Baureifmachung des Geländes	Entfernen der Vegetation	Lebensraumverlust/-degeneration	Tiere, Pflanzen
	Herstellen von Baugruben	Temporäre Grundwasserbeeinträchtigung	Grundwasserabsenkung/ -stau, Veränderung der Grundwasserströme	Wasser
Baustellenbetrieb	Baustellenfahrzeuge, Anlieferung	Lärmemissionen durch den Baubetrieb, stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Anwohner und evtl. Tieren Ggf. Stoffliche Einträge in die Luft, in den Boden und in das Grundwasser	Mensch Tier Boden Wasser Luft
anlagenbedingt				
Schaffung von Straßen, Zufahrten, Stellplätzen und Gebäuden	Dauerhafte Überbauung	Versiegelung und Teilversiegelung von Bodenflächen	Nachhaltiger Lebensraumverlust Veränderung der Standortverhältnisse	Tiere Pflanzen
			Dauerhafter Verlust von Boden	Boden
			Verringerung der Versickerungsrate und dadurch Verminderung der Grundwasserneubildungsrate, Erhöhung des Oberflächenabflusses	Wasser
			Veränderung/ Verlust von regionalen Zirkulationen	Klima Luft

			lationssystemen	
		Verlust von prägenden Landschaftselementen		Landschaftsbild
		landschaftsästhetische Beeinträchtigung	Verlust der Erholungsfunktion	Mensch Landschaftsbild
		Anfall von Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen	Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, Erhöhung des Oberflächenabflusses	Grundwasser
			Abgasimmissionen	Klima u. Luft
			Lärmimmissionen	Mensch
betriebsbedingt				
Wohnen und arbeiten	Hausbrand Verkehr	Immissionsbelastung	Abgasimmissionen	Mensch Klima u. Luft
			Lärmimmissionen	Mensch
	Hausmüll Gewerbemüll	Entsorgung Verwertung	Lärmimmissionen Abgasimmissionen	Mensch Klima u. Luft
Verkehr	erhöhter KfZ-Verkehr durch Anwohner und Besucher	Immissionsbelastungen	Feinstaub	Mensch Tier Klima u. Luft
			Lärmemissionen	
			Lichtemissionen	

3 Beschreibung und Bewertung des Untersuchungsgebietes

3.1 Das Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet liegt auf dem Stadtgebiet Herford, Kreis Herford, Regierungsbezirk Detmold. Großräumig betrachtet liegt es in dem zum Weserbergland gehörenden flachwelligen Ravensberger Hügelland innerhalb der Großlandschaft Weserbergland. Die überplante Fläche befindet sich am nordöstlichen Rand des Innenstadtgebietes Herford. Das zukünftige Baugebiet ist von allen Seiten von Gewerbe- oder Wohnbebauung eingerahmt. Nur am nördlichen Rand bildet der Grünzug des Uhlenbachs einen Abstand zur nächsten Bebauung. Bei der angrenzenden Wohnbebauung entlang der Rostocker Straße, außerhalb des Plangebietes, handelt es sich um Ein- oder Zweifamilienwohnhäuser mit zum Teil strukturreichen Hausgärten. Das Plangebiet selbst kann in drei Abschnitte eingeteilt werden. Der östliche ca. 1,2 ha große Bereich ist in hohem Maße versiegelt. Dort befinden sich die drei Gebäude der Nahversorgungseinheit der britischen Streitkräfte. Der Außenbereich ist komplett asphaltiert. Daran schließt sich westlich eine rund 7.000m² große Grünbrache mit einigen Gehölzen an. Diese Fläche wird nach Süden zur Waltgeristraße hin von Wohnhäusern begrenzt. Westlich wird diese Grünbrache von zwei Gewerbebetrieben mit großzügigen Parkplatzflächen begrenzt. Das Plangebiet wird über die Waltgeristraße, die auf die Mindener Straße führt an das überörtliche Straßennetz angebunden.

3.2 Fachplanung und Schutzgebiete

Gebietsentwicklungsplanung

Der Gebietsentwicklungsplan, aufgestellt durch die Bezirksregierung Detmold, sieht für das Plangebiet eine zweigeteilte Nutzung vor. Der westliche Bereich neben der Konversionsfläche ist als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung“ (GIB) dargestellt, wohingegen die Konversionsfläche selbst als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) ausgewiesen ist.

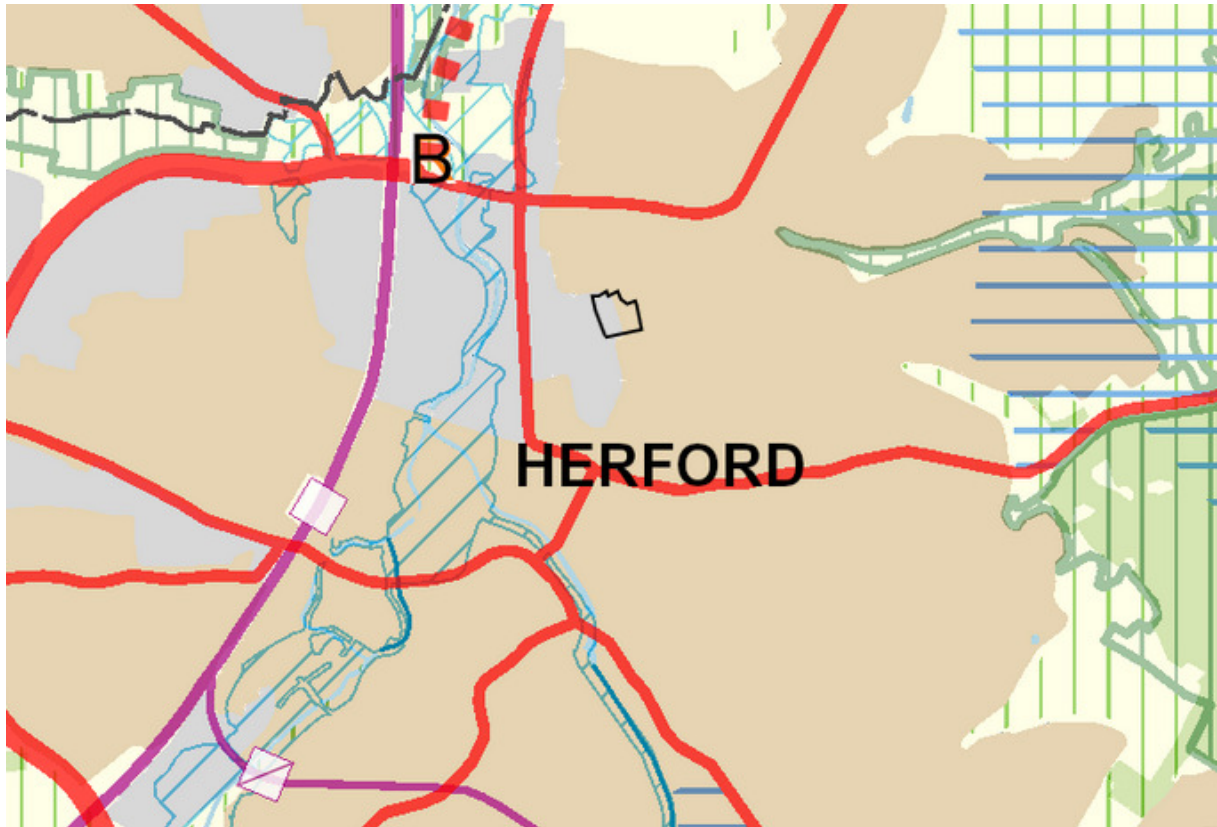


Abbildung 6 Auszug aus dem Gebietsentwicklungsplan (Plangebiet schwarz markiert), braun = Allgemeiner Siedlungsbereich, grau = Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung

3.2.1 Bauleitplanung

Flächennutzungsplan

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans wird das Plangebiet in drei Nutzungskategorien differenziert. Der westliche Bereich des Plangebiets wird entsprechend des Regionalplans als gewerbliche Baufläche festgesetzt. Über das ehemalige NAAFI-Gelände erstreckt sich im Norden eine Wohnbaufläche ausgehend von der Rostocker Straße und im Süden eine gemischte Baufläche, die sich über die Waltgeristraße hinaus weiter nach Süden ausbreitet. Nördlich wird der Bereich des Uhlenbachs als eine ca. 10m breite Grünfläche im FNP dargestellt. Diese Grünfläche geht weiter westlich in die Grünverbindung der Werre-Aue über, östlich verbindet sie sich mit der Grünfläche des Kleingartenvereins und knickt dann nach Norden hin ab.

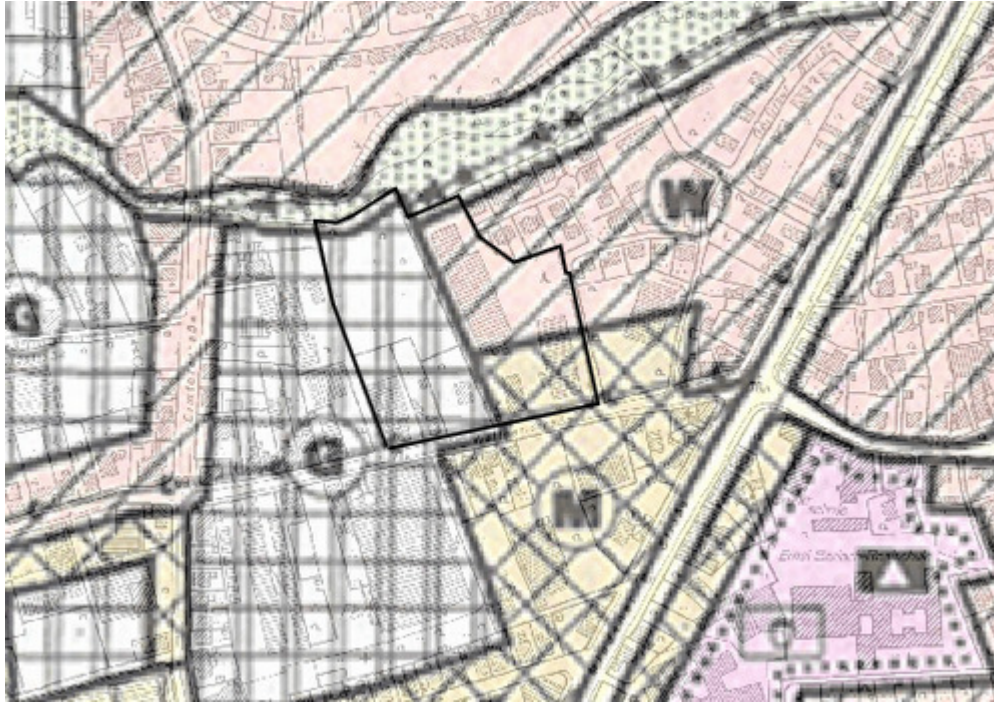


Abbildung 7 Auszug aus dem aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Herford (STADT HERFORD 2013); rot = Wohnbaufläche (W), braun = Mischgebiet (MI), grau = Gewerbegebiet, grün = Grünfläche

Bebauungsplan

Die städtebauliche Entwicklung des Plangebietes wird derzeit über den Bebauungsplan Nr. 9.33 „Eimterstraße / Breslauer Straße“ bestimmt. Die Konversionsfläche des ehemaligen NAAFI-Shops wird hier als eingeschränktes Gewerbegebiet dargestellt. Daran schließt ein Mischgebiet entlang der Waltgerstraße und ein reines Wohngebiet im rückwärtigen, nördlichen Bereich an.

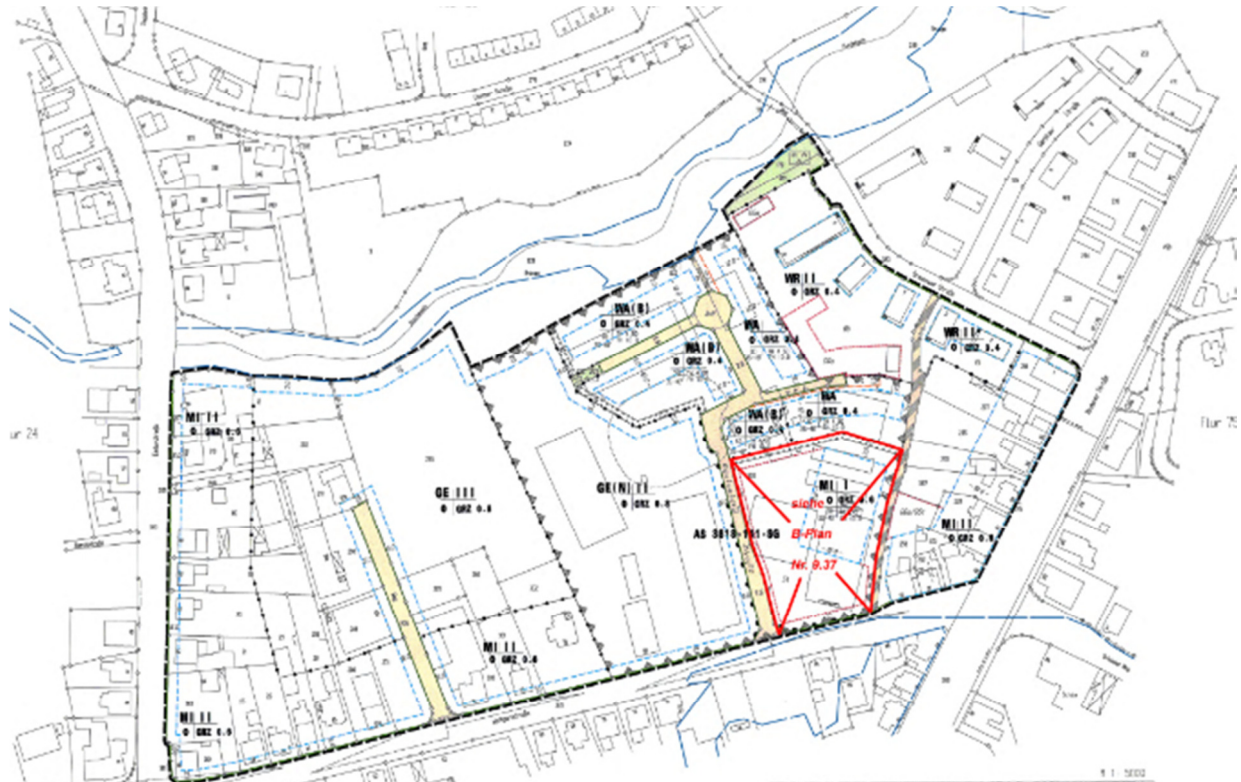


Abbildung 8 Bebauungsplan Nr. 9.33 „Eimterstraße / Breslauer Straße“

3.2.2 Naturschutzfachliche Planungen

Natura 2000-Gebiete

Im Bereich des Plangebietes und der weiteren Umgebung sind keine FFH- und EU-Vogelschutzgebiete vorhanden.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes Herford/Hiddenhausen (KREIS HERFORD 1995).

Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet. Das nächstgelegene besondere Landschaftsschutzgebiet 3.2.1.3.19 „bLSG Werreniederung“ befindet sich nord-westlich in einer Entfernung von rund 800m.

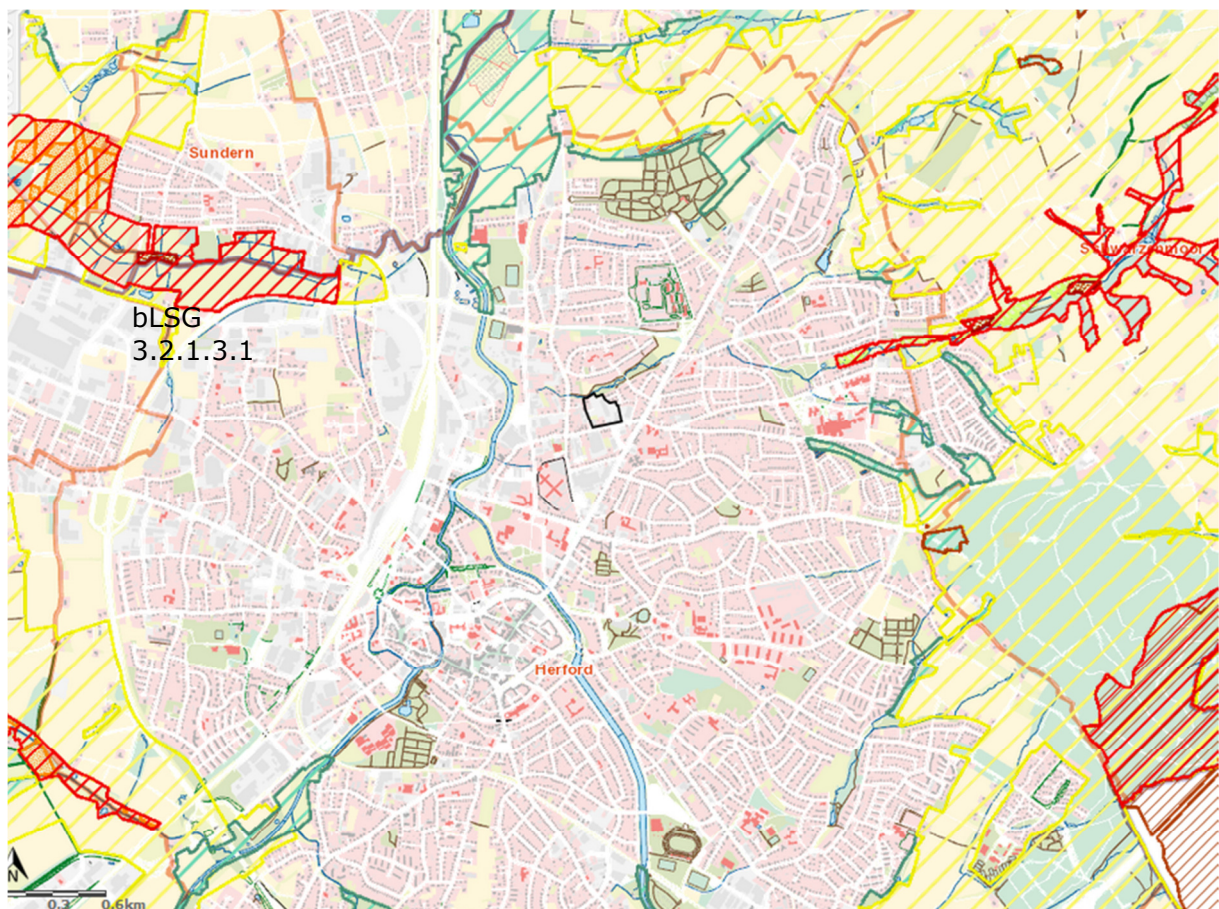


Abbildung 9 Landschaftsplan Herford / Hiddenhausen – Festsetzungskarte (gelbe Schraffur: Landschaftsschutzgebiete LSG, grüne Schraffur: besonderes Landschaftsschutzgebiet bLSG, schwarze Linie: Plangebiet).

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind in einem Umkreis von rund 1,5 km nicht vorhanden.

Gesetzlich geschützte Biotope und schutzwürdige Biotope

nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. nach § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG-NRW) sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Als schutzwürdige Biotope zählen gemäß LANUV „wertvolle Lebensräume für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten (...). Die (...) Abgrenzungen und weitere Informationen werden digital im Biotopkataster gesammelt.“

Angrenzend an das Plangebiet befinden sich die geschützten Biotope GB-3818-698 „Seggen- und binsenreiche Nasswiesen“ und das geschützte Biotop GB-3818-697 „Fließgewässerbereiche“ (natürlich o. naturnah, unverbaut).

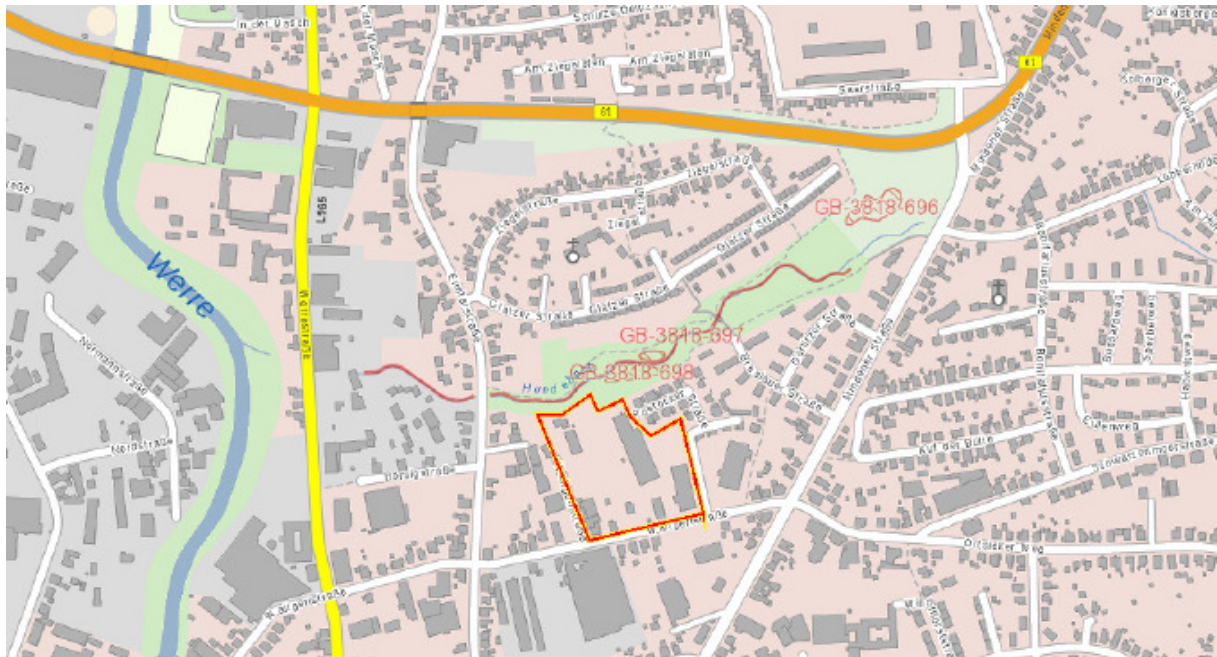


Abbildung 10 gesetzlich geschützte Biotope in der Umgebung des Plangebietes

Biotopverbundsystem

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) definiert darüber hinaus Biotopverbundflächen. Grundlage für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems sind die §§ 20 und 21 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Ziel des Aufbaues eines landesweit durchgängigen Biotopverbundsystems gemäß BNatSchG und korrespondierend dazu § 35 LNatSchG NRW ist die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der biologischen und genetischen Vielfalt heimischer Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen.

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Als ein Fachkonzept des Naturschutzes sichert der Biotopverbund Kernflächen (Flächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem) und Verbindungsflächen (Flächen mit besonderer Bedeutung für das Biotopverbundsystem). Die Kernflächen enthalten die aktuell geschützten Flächen und die naturschutzwürdigen Flächen des Biotopkatasters als wesentliche Bestandteile. Die Verbindungsflächen sollen die Ausbreitung bzw. den Austausch von Individuen benachbarter Populationen ermöglichen. Die Biotopverbundflächen beinhalten sowohl gesetzlich geschützte Gebiete (Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope) sowie weitere naturschutzfachlich wertvolle Flächen. Das Verbundsystem trägt zur besseren Verknüpfung der Natura-2000-Gebiete bei und ist damit auch ein Kernstück für den Erhalt und die Entwicklung der Biodiversität im Rahmen der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Die Biotopverbundflächen und die Biotopkatasterflächen spiegeln die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wider und sind daher bei allen Planungen zu berücksichtigen, welche zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen.

Die Aue des Uhlenbachs bzw. Hundebachs direkt nördlich des Plangebietes ist Teil des Biotopverbundsystems der „Werreaue in Herford und westliche Nebengewässer“ VB-DT-3818 011 VB-DT-3818-011. Dieser Teil des Biotopverbundes wird als Biotopverbund mit besonderer Bedeutung eingestuft und hat damit die Funktion einer Verbindungsfläche zwischen der Verbundfläche 3818-011 „Werreaue in Herford u. westliche Nebengewäs-

ser“ und 3818 – 010 „Uhlenbach östlich von Herford“. Das Schutzziel ist der Erhalt der strukturreichen Sieke und artenreichen Feldgehölze sowie der Werre und ihrer Auen als Lebensraum für Lebensgemeinschaften der Auen und Feldgehölze und als lokal bedeutendes Rastgebiet für Zugvögel. Das Entwicklungsziel ist die Optimierung zu naturnahen Fluss- bzw. Bachauen mit charakteristischen Auenbiotopen, insbesondere durch Extensivierung der Grünlandnutzung. Optimierung der Gehölzbestände und fragmentarisch ausgeprägten Kalkmagerrasen. Wertbestimmende Bestandsmerkmale sind „wertvoll für Höhlenbrüter“ und „Altholz“. Der Hundebach (Uhlenbach) gehört zum Werre-Bega-Else-Netz.

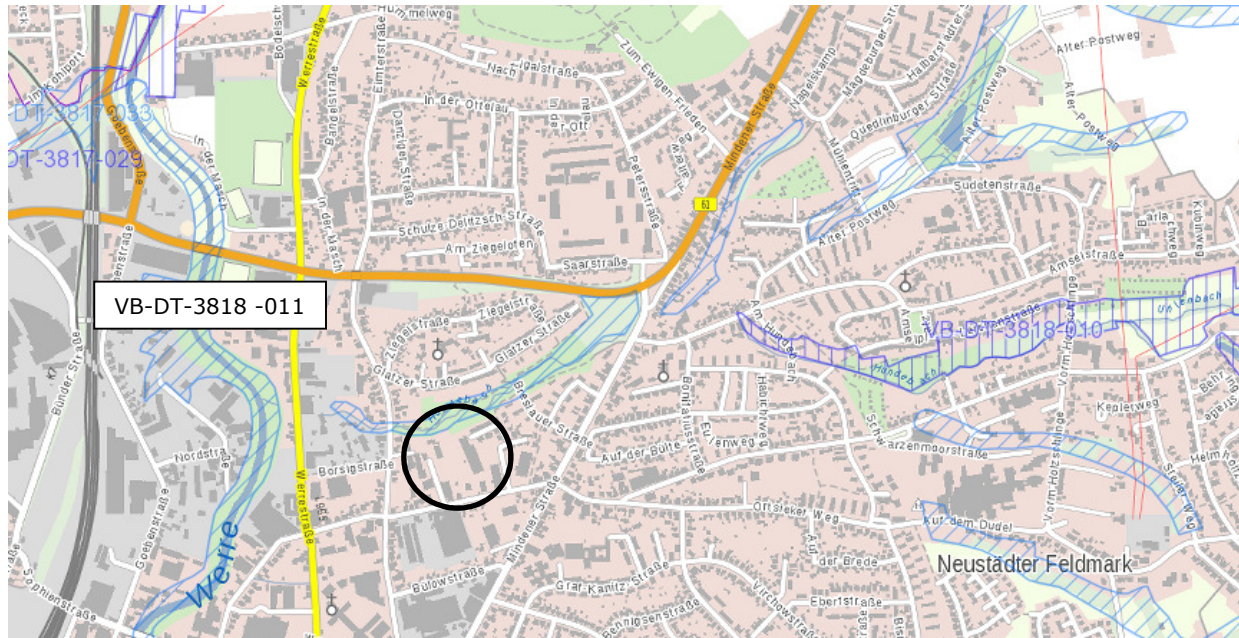


Abbildung 11 Karte Biotopverbund (z. Z. in Überarbeitung, abgerufen 11.10.2017), schwarz = B-Plan-Bereich

4 Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Umweltsituation sowie Konfliktanalyse

4.1 Methodik

Im Rahmen der Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Bereich des Plangebiets ermittelt und bewertet. Dazu wurden Informationen bei den Fachbehörden eingeholt und die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Das Plangebiet und dessen Umfeld wurden im Oktober 2017 begangen. Die Biotoptypen sind flächendeckend erfasst worden.

Anhand der ermittelten Bestandssituation im Untersuchungsraum ist es möglich, die Umweltauswirkungen, die von dem Vorhaben ausgehen, zu prognostizieren und den Umfang und die Erheblichkeit dieser Wirkungen abzuschätzen (vgl. Kapitel 5).

Gemäß den Vorgaben des BauGB § 1 (6) sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere
- Pflanzen
- Boden, Fläche
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Konfliktanalyse

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erarbeiten. Dazu werden für jedes Schutzgut, für das potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß der §§ 30 und 31 Landschaftsnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW (entsprechend §§14,15 Bundesnaturschutzgesetz) analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

4.2 Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit bzw. Wohlbefinden zu subsumieren (s. auch gesetzl. Ziele Anlage 1). Als Schutzziele sind insbesondere das Wohnen und die Regenerationsmöglichkeit zu nennen.

4.2.1 Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt Bestand - Konfliktanalyse

4.2.1.1 Schadstoffbeeinträchtigungen

In dem Plangebiet und der näheren Umgebung sind diverse Gewerbeansiedlungen u.a ein Küchenvertrieb, eine Lackiererei und eine Physiotherapie-Praxis vorhanden. Es werden nur wenige Wohneinheiten in dem Baugebiet realisiert werden, da es sich um eine relativ kleine Baufläche handelt. Im südöstlichen Bereich des Baugebietes möchte sich ein Drogeriemarkt ansiedeln.

Feinstaub auf Grund von zusätzlichem Verkehr nach Fertigstellung des Baugebietes ist in umweltrelevanten Ausmaßen nicht zu erwarten. Die Anlieferung des Drogeriemarktes erfolgt über die Waltgeristraße. Während der Bauphase kann es zu Staubbelastungen durch die Baufahrzeuge und Baumaschinen kommen. Diese Belastung ist zeitlich begrenzt. Ein Konfliktpotential wird nicht gesehen. Es besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.

Vorhabenbedingte umweltrelevante zusätzliche Schadstoffbeeinträchtigungen sind durch die Umsetzung des Bebauungsplanes also nicht zu erwarten.

4.2.1.2 Schallemissionen

Die Waltgeristraße wurde im Rahmen der Lärmaktionsplanung Stufe 2 durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW nicht schalltechnisch kartiert. Das Verkehrsaufkommen auf der Straße beläuft sich demnach unter 1800 Fahrzeuge pro Tag (unter 3 Mill. Fahrzeuge pro Jahr) und gilt als weniger befahrene Straße.

Da Immissionen auch unter dem Schutzgut Luft und Klima betrachtet werden, ist eine eingehende Beschreibung unter Punkt 6.1. dieses Umweltberichtes zu finden.

4.2.1.3 Lichtemissionen

Gewerbebetriebe, die in einem 3-Schicht Betrieb arbeiten, sind im Planbereich und der näheren Umgebung nicht vorhanden. Eine Blendwirkung durch an- und abfahrende LKWs ist also ausgeschlossen. Umweltrelevante Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen sind aktuell nicht zu erwarten. Daher besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.

Gewerbebetriebe werden durch die Realisierung des Bebauungsplanes „Waltgerstraße/Rostocker Straße“ nur begrenzt ermöglicht. Eine Blendwirkung könnte baubedingt durch an- und abfahrende Baufahrzeuge erzeugt werden. Diese ist aber beschränkt auf die Bauphase. Eine dauerhafte Verschlechterung der aktuellen Situation nachts durch Blendwirkung ist demnach nicht zu erwarten. Ein Konflikt wird nicht gesehen.

Vorhabenbedingte umweltrelevante zusätzliche Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen sind durch die Umsetzung des Bebauungsplanes also nicht zu erwarten.

4.2.1.4 Erholung

Entlang der Eimterstraße verlaufen die Routen von verschiedenen Radtagestouren (Geoportal Kreis Herford, Freizeit). Das Plangebiet selbst ist auf Grund der aktuellen Nutzung und seines hohen Versiegelungsgrades zu Erholungszwecken nicht geeignet.

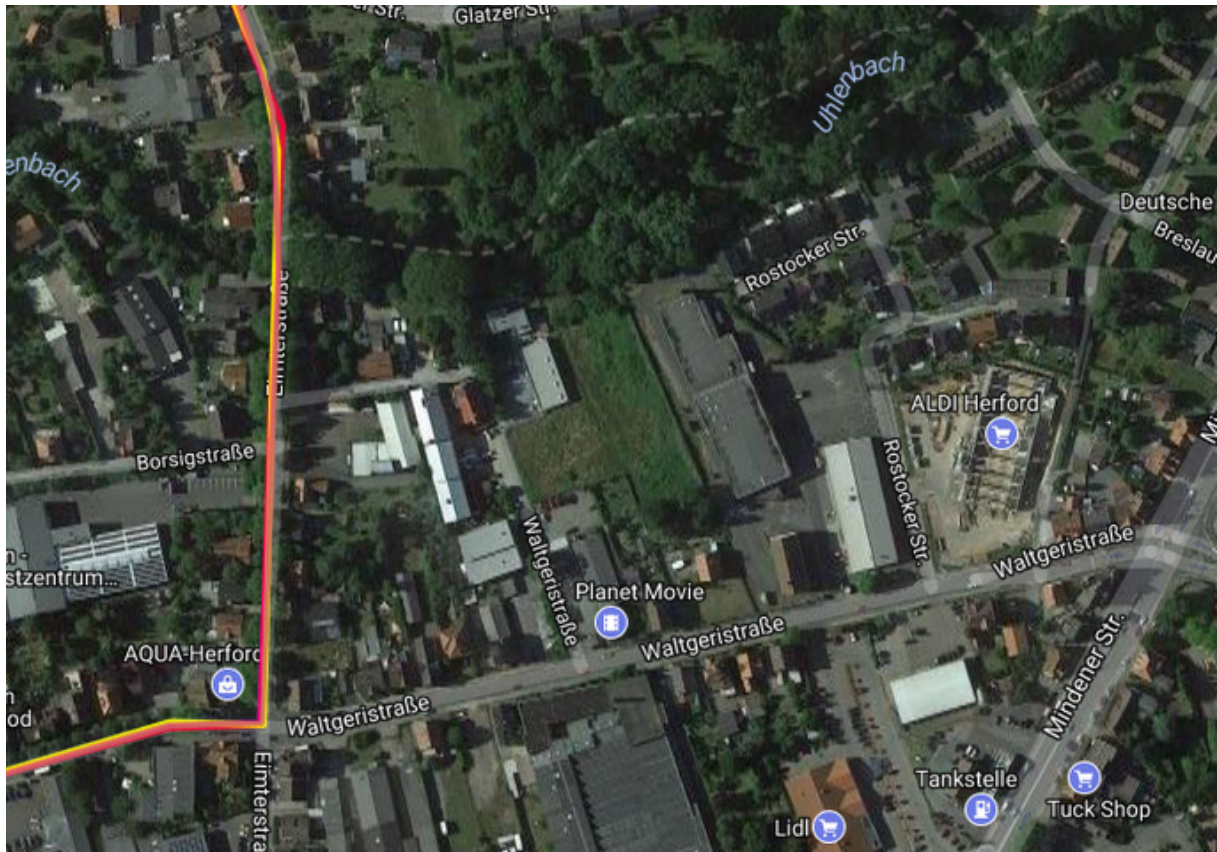


Abbildung 12 Rad-Wanderroute entlang des Plangebietes

Der Radwanderweg ist durch die Planung nicht betroffen. Der Erholungswert in dem Stadtteil wird nicht geschmälert und daher nicht erheblich beeinträchtigt.

Eine vorhabenbedingte umweltrelevante zusätzliche Beeinträchtigung des Aspektes Erholung ist durch die Umsetzung des Bebauungsplanes also nicht zu erwarten.

4.3 Schutzgut Tier und Pflanzen

Bei den Schutzgütern Tier und Pflanzen steht der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz der Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund (s. gesetzl. Ziele).

Eine besondere Rolle spielen darüber hinaus besonders geschützte Gebiete, u. a. die FFH- und Vogelschutz-Gebiete nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB sowie die biologische Vielfalt nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB im Sinne des o. g. Schutzgedankens. Zudem müssen die Artenschutzbelange nach §§44 und 45 BNatSchG berücksichtigt werden. Die Artenschutzprüfung erfolgt nach der Verwaltungsvorschrift Artenschutz vom 13.04.2010.

4.3.1 Schutzgut Tiere - Bestand

Im Planbereich und der weiteren Umgebung sind keine FFH- und EU-Vogelschutzgebiete vorhanden.

Mit Inkrafttreten der „Kleinen Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 2007 müssen Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Hierbei sind besonders die FFH-Anhang IV Arten und die europäischen Vogelarten zu beachten, die in §7 BNatSchG definiert werden. Die ausschließlich national geschützten Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Überprüfung der Verbotstatbestände des §44 (1) BNatSchG. Demnach ist es verboten

1. Wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)

Ausnahmen können gemäß §45 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

Auf Grund der sehr großen Anzahl besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten, zu denen u.a. alle wild lebenden europäischen (einheimischen) Vogelarten zählen, wurde vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) eine Liste der regelmäßig in NRW vorkommenden, planungsrelevanten „streng geschützten Arten“ und europäischen Vogelarten erstellt. Die als planungsrelevant definierten Arten sind in Nordrhein-Westfalen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in Fachplanungen zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes wurden keine gesonderten Erhebungen zum Schutzgut Tier durchgeführt.

Im Plangebiet und angrenzend sind folgende Lebensraumtypen vorhanden:

Lebensraumtyp: Gebäude

Biotoptypen: versiegelte Flächen



Abbildung 13
Blick auf das Bürogebäude,
im Hintergrund das NAAFI-Kaufhaus



Abbildung 14 versiegelte Verkehrsflächen

Lebensraumtyp: Säume und Hochstaudenflure

Biotoptyp: Begleitvegetation

Charakterisierung: linienförmiger Saum ohne Gehölzbestand bzw. linienförmiges Begleitgrün mit Gehölzbestand



Abbildung 15 Eingrünung des Grundstücks



Abbildung 16 Blick in Richtung Grünzug
Uhlenbach

Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Biotoptypen: Grünflächen, Gärten.

Charakterisierung: Rasenflächen mit überwiegend nicht heimischem Baumbestand im Plangebiet. Ziergehölze und Stauden in den Beeten im Bereich der Gebäude. Ziergärten im Bereich der Wohnhäuser im Plangebiet



Abbildung 17 Hausgärten der angrenzenden Wohnbebauung



Abbildung 18 Grünzug Uhlenbach mit Gehölzen



Abbildung 18 Laub- und Nadelbaum, ortsbildprägend



Abbildung 19 artenarme Intensivwiese

In der Beurteilung der Lebensraumeignung des Plangebietes sind die Nutzung der Fläche als Militärstandort und seine Lage innerhalb des Stadtgebietes zu berücksichtigen. Der Lebensraum Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbereiche wird in der Betrachtung nicht weiter berücksichtigt, da die randliche Wohnbebauung innerhalb des Plangebietes keine zusätzlichen Baurechte erhält und somit nicht verändert wird. Der Lebensraumtyp Fließgewässer wird auch nicht weiter berücksichtigt, da der Grünzug außerhalb des Planbereiches liegt. Eine Beeinträchtigung durch Staub und Lärm während der Bauphase ist unwahrscheinlich.

Die Auswertung des Infosystems der planungsrelevanten Arten (LANUV 2013B) weist für das betroffene Messtischblatt 3818 Quadrant 3 „Herford“ das Vorkommen der folgenden planungsrelevanten Tierarten in den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen „Säume und Hochstaudenflure, Gebäude“. aus:

- 14 Fledermausarten als Säugetierart
- 17 Vogelarten
- 1 Amphibienart
- 1 Reptilienart

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Säume, Hochstaudenfluren, Gebäude.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelgedermmaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↓
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S↑
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	keine Angabe	S↑
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhaufledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbgedermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbgedermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
<i>Merula philopelia</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Amphibien			
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Reptilien			
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Tabelle 2 Auflistung der potentiellen planungsrelevanten Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 3818 in den Lebensraumtypen Fließgewässer und Gebäude, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Die Auswertungen des Linfos (Informationssystem des LANUV 2013A) ergaben keine Nachweise von planungsrelevanten Tierarten im Untersuchungsraum.

4.3.2 Schutzgut Tiere- Konfliktanalyse

Dem Plangebiet wird hinsichtlich der vorkommenden Biotopstrukturen und -ausstattung keine potentiellen Eignungen als Habitate für die planungsrelevanten Fledermäuse und Vögel, die in dem Planquadrat vorkommen können, zugesprochen. Eine eigenständige Kartierung wird für nicht erforderlich gehalten.

Im Plangebiet werden Grünflächen durch die Anlage von Gebäuden sowie Stellplatzflächen und Zufahrten ihre Lebensraumfunktion für Tierarten verlieren. Im Hinblick auf die Schaffung von neuen Biotopstrukturen in Form von Hausgärten, Straßenbäumen und Grünanlagen werden diese eine Funktion als Lebensraum und Nahrungshabitat für anpassungsfähige und störungsunempfindliche Arten der Siedlungsbereiche sowie für Gehölzbesiedler übernehmen können.

Die Festsetzung von öffentlichen und privaten Grünflächen schaffen z. T. eine Vernetzung von Biotopstrukturen bzw. eine Verbindung zur freien Landschaft hin.

Vorhabenbedingte umweltrelevante Beeinträchtigungen sind durch die Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwarten und müssen gemindert oder ausgeglichen werden.

Beeinträchtigungen durch akustische und optische Störungen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes in Form des zusätzlichen Verkehrsbetriebes sind auf Tierarten nicht zu erwarten.

4.3.2.1 Geschützte Arten gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die Belange des Schutzgutes werden primär im Rahmen der Artenschutzprüfung betrachtet. Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9.41 „Waltgeristraße/Rostocker Straße“ eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung von Arten ausgeschlossen werden kann. Eine gesonderte Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) wird nicht für erforderlich gehalten.

4.3.3 Schutzgut Pflanzen - Bestand

Für das Plangebiet wurde durch den Verfasser keine Biotoptypenkartierung erstellt.

Plangebiet

Im überbaubaren Bereich des Plangebietes befinden sich in großem Umfang versiegelte Flächen und mehrstöckige Gebäude. Im inneren Bereich liegt eine strukturarme Grünlandbrache ohne wesentliche Gehölzbestände. Mittig steht ein, die Fläche prägendes Ensemble aus großkronigem Laub- und Nadelbaum.



Abbildung 20 Biotopstrukturen im Plangebiet

Umgebung des Plangebiets

Nördlich schließt sich an das Plangebiet der Grünzug des Uhlenbachs an, der von einer Reihe Wohnbebauung begrenzt wird. Westlich und östlich schließen zunächst Gewerbebetrieb, gefolgt von Wohnbebauung an. Südlich wird der Planbereich von der Waltgeristraße begrenzt, die über die Mindener Straße an das überörtliche Verkehrsnetz anschließt.



Abbildung 21 Umgebung des Plangebietes

4.3.4. Schutzgut Pflanzen - Konfliktanalyse

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird es im Bereich der überbauten Flächen, der Stellplatzflächen und Zufahrten zum geringfügigen Verlust von Grünlandflächen kommen. Im Bereich der baulichen Anlagen, der Stellplatzflächen und der Zufahrten werden die genannten Vegetationsstrukturen vollständig verloren gehen. Durch geplante Begrünungsmaßnahmen, wie der Neuanlegung von Hausgärten und dem Pflanzen von Bäumen, entstehen im Plangebiet jedoch neue, wenn auch andere Vegetationsstrukturen.

Vorhabenbedingte umweltrelevante Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen sind durch die Umsetzung des Bebauungsplanes also nicht zu erwarten.

Der ökologische Wert und die Strukturvielfalt der durch die Flächeninanspruchnahme potentiell betroffener Lebensräume ist gering. Die Beeinträchtigung ist daher als nicht erheblich einzustufen.

4.4 Schutzgut Boden, Fläche

Das Schutzgut Boden besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Mensch, Tier, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zu schützen (s. gesetzl. Ziele).

Neben den ökologischen Funktionen des Bodens erstreckt sich der Schutzgedanke der gesetzlichen Vorschriften auch auf weitere Kriterien. So greift zum Schutz des Bodens die „Bodenschutzklausel“ (§1 a Abs. 2 S.1 BauGB). Diese besagt: „Mit Grund und Boden soll

sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden....“ Darüber hinaus ist ein sachgerechter Umgang mit Abfällen zu besorgen (§1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB) und Altlasten zu sanieren (§1 BBodSchG).

Schutzgut Boden - Bestand

Die oben genannten ökologischen Bodenfunktionen hängen stark vom Bodentyp und Bodenart ab.

Geologisch betrachtet gehört das Plangebiet zum flachwelligen Ravensberger Hügelland des Weserberglandes. Im tieferen Untergrund finden sich lehmige Sande des Pleistozän, stellenweise überlagert von Festgestein.

Die folgende Abbildung stellt die Verbreitung der Böden im Plangebiet dar.

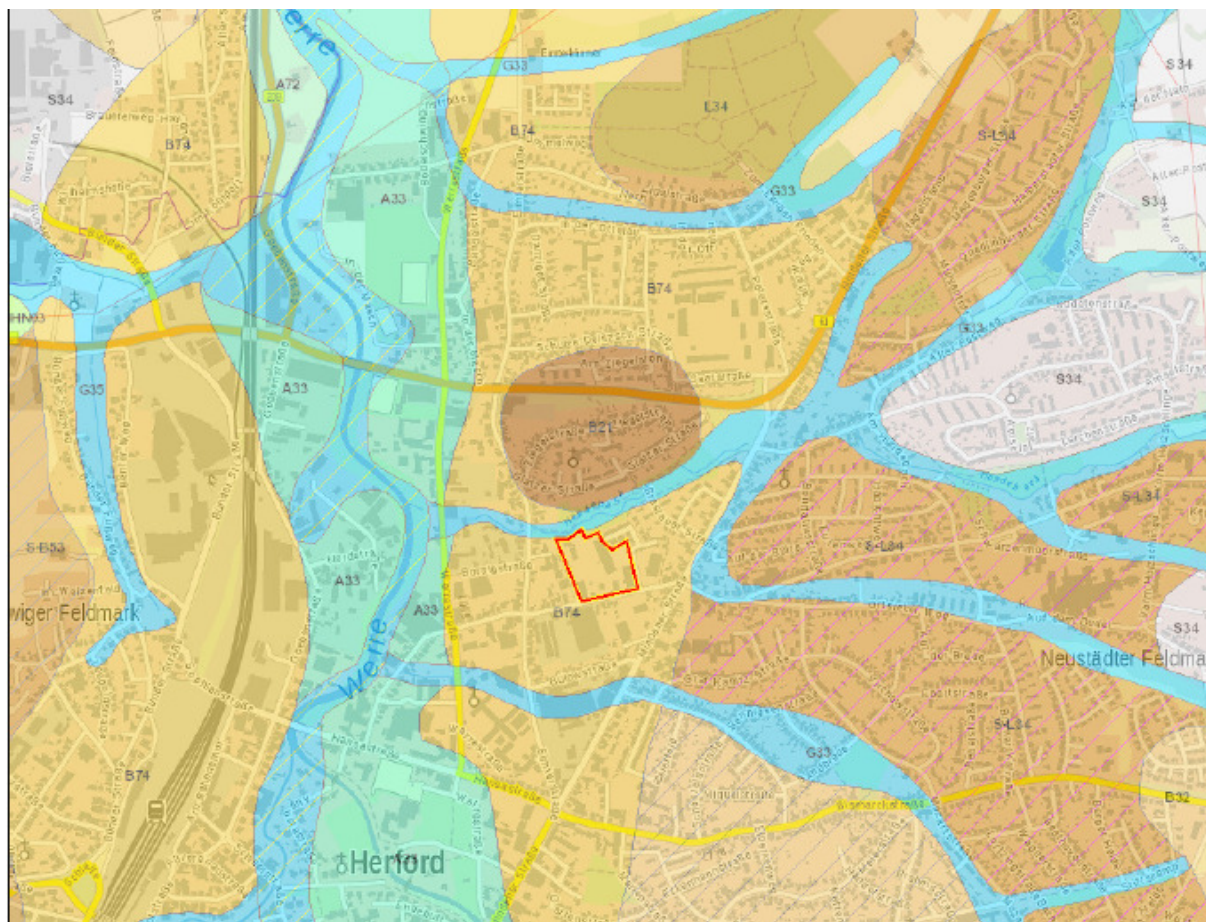


Abbildung 22 Bodenkarte B 74 (hellbraun)

Tab. 3 Bodenvorkommen im Plangebiet (GD NRW 2007)

Code	Bodentyp	aus	Bodenart	Über	Schutz-würdigkeit	wegen
L3918_ B 74	Typische Braunerde, vereinzelt Podsol-Braunerde oder Pseudogley-Braunerde	Sander (Mittelp-leistozän)	lehmgiger Sand, schwach kiesig zum Teil schluffig-lehmiger Sand, schwach kiesig oder humos	sandig-toniger Lehm, schwach steinig alternativ stellenweise Festgestein	keine	

In dem Bereich des Plangebietes finden sich typische Braunerden, Podsol-Braunerden und vereinzelt Pseudogley-Braunerden. Der Mutterboden hat eine durchschnittliche Mächtigkeit von rund 0,40 m, darunter lehmigen Sand oder schluffig-lehmigen Sand über sandig-tonigem Lehm. Der Boden hat eine geringe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit; eine mittlere Wertzahl der Bodenschätzung von 35-55. Der Acker hat einen geringen bis mittleren Ertrag. Der Boden hat eine hohe Wasserdurchlässigkeit in der sandigen Deckschicht und eine geringe Wasserdurchlässigkeit bei lehmigem Untergrund. Die Gesamtfilterwirkung wird als mittel eingestuft. Die Böden sind als „nicht schutzwürdig eingestuft“ (LGD NRW 2007).

Bodendenkmäler sind in dem Planbereich nicht bekannt.

Der Planbereich wird auf Grund seiner militärischen Nutzung als Altstandort mit der Bezeichnung AS 3818 MA 141 „Waltgeristraße“ geführt. Im Mai 2016 wurde eine vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW beauftragte Erfassung und Erstbewertung (Phase I - historische Recherche) durch das Sachverständigenbüro MSP Dr. Mark, Dr. Schewe & Partner GmbH vorgenommen. Im Januar erfolgte dann die Phase IIa (Orientierende Bodenuntersuchung) durch das Büro GEOscan Consulting GmbH. Anlass der Arbeiten waren die Ergebnisse der Phase I, bei der drei KVF (Kontaminationsverdachtsflächen lt. der Stellungnahme der OFD Hannover) identifiziert worden sind. Mit Hilfe von Bodenuntersuchungen wurde Hinweisen über potentielle Kontaminationen, deren Ausmaß und dem damit verbundenen Gefährdungspotential ermittelt. Auf Basis dieser Untersuchung wurde der Altlastenverdacht für zwei Flächen nicht bestätigt. Für die KVF 2 gilt dies nicht. Daher sollten laut Gutachten in der - Phase II b eingrenzende Bodenuntersuchungen durch Kernrammbohrungen (KRB) durchgeführt werden. Zur vollständigen Erfassung der horizontalen und vertikalen Ausdehnung des Schadensbereiches sind stufenweise mehrere eingrenzende KRB – auch im Gebäude - bis in Tiefen von ca. 6,0 m unter GOK erforderlich. Kalkulatorisch sind hierfür ca. 12 bis 15 KRB vorzusehen. - Darüber hinaus sollte nach der Eingrenzung des Kontaminationsbereiches der Emissionspfad Grundwasser untersucht werden. Es wird die Errichtung von Grundwassermessstellen (GWM) im GW-Anstrom, im Schadenzentrum sowie im GW-Abstrom vorgesehen, nachdem die GW-Fließrichtung exakt bestimmt worden ist. Die KVF 2 wird der Flächenkategorie E zugeordnet. Die Flächenkategorie E ist definiert als „Es wurden Kontaminationen festgestellt bzw. bei der Erfassung und Erstbewertung (Phase I) aufgrund der Nutzung vermutet. Für eine abschließende Gefährdungsabschätzung sind weitere Daten erforderlich, daher besteht weiterer Untersuchungsbedarf im Rahmen der Phase II. Für E-Flächen können keine abschließenden Bewertungen vorgenommen werden, und sie können nicht aus der Bearbeitung ausscheiden.“ Das Gutachten der Phase IIb liegt noch nicht vor.

4.4.2 Schutzgut Boden- Konfliktanalyse

Infolge der intensiven Versiegelung der Flächen innerhalb des Plangebietes sind die Böden im Hinblick auf ihre Funktionen stark verändert bzw. können diese gar nicht mehr wahrnehmen. Die Wahrnehmung einer Filterfunktion im Rahmen der Grundwasserneubildung (s. Schutzziele) ist schon vor der Umsetzung der neuen Planung nicht möglich. Da der Boden nur eine mittlere Versickerungsleistung hat, ist die Grundwasserneubildungsrate auch im nicht versiegelten Zustand als mäßig zu werten. Der versiegelte Boden steht vor der Umsetzung der Planung nicht als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen zur Verfügung.

Die Abflussregulationsfunktion des Bodens ist auf Grund der vorhandenen Hangneigung des Geländes günstig.

Im Zuge der Errichtung der Wohn-, Gewerbe- und Mischgebiete kommt es durch den Bau der Gebäude, Zufahrten und Stellplätze zu keiner erheblichen zusätzlichen Flächenversiegelung. Innerhalb des 1,2ha großen Naafi-Standorts werden vielmehr 2/3 der Fläche zugunsten privater Hausgärten entsiegelt. Die Altlastenverdachtsfläche KVF 2 ist nach Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) entsprechend ihrer zukünftigen Nutzungsart zu behandeln und die umweltgefährdenden Stoffe zu entsorgen.

Für Böden gilt gemäß und § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen wer-

den, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.“

Im konkreten Fall ergibt sich daraus keine Verpflichtung da die Kriterien nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG, da eine Einstufung als nicht schutzwürdig vorliegt.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Die Wiedernutzbarmachung von ehemaligen militärischen Liegenschaften erfüllt diese Prüfpflicht in vollem Umfang.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bodens werden als nicht relevant eingestuft. Die Wiedernutzbarmachung von Konversionsflächen und die Sanierung von Altlastenflächen sind als positiv zu bewerten.

4.5 Schutzgut Wasser

Auch das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt, da zunächst die Teilbereiche Grundwasser und Oberflächengewässer zu unterscheiden sind. Als Schutzziele sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen (s. gesetzl. Ziele).

4.5.1 Schutzgut Wasser – Bestand

Die hydrogeologische Karte gibt für das Plangebiet als geologische Schicht die Schmelzwassersande der Saale-Kaltzeit des Pleistozän an. Die Gesteinsausbildung ist mit Fein- bis Mittelsand mit Feinkies untergeordnet Mittelkies (10-15m) beschrieben. Die Grundwasserbeschaffenheit ist als Süßwasser unterschichtet von Sulfatwasser angegeben. Die Fließrichtung des Grundwassers wird durch die Geländetopographie und die Lage der Fließgewässer bestimmt. In der Regel strömt das Grundwasser den Bächen zu und speist diese (effluente Verhältnisse). Rund 450m westlich des Plangebietes fließt die Werre in nördlicher Richtung. Der nördlich an das Plangebiet angrenzende Uhlenbach fließt der Werre zu. Die Hauptfließrichtung des Grundwassers im Bereich des B-Planes ist somit nach Westen zur Werre gerichtet.

Innerhalb und im Umfeld des Plangebietes liegen keine Wasserschutzgebiete vor. Das Plangebiet grenzt an das gesetzlich festgelegte Überschwemmungsgebiet des Uhlenbachs.

Es liegen keine natürlichen Stillgewässer im Plangebiet vor.

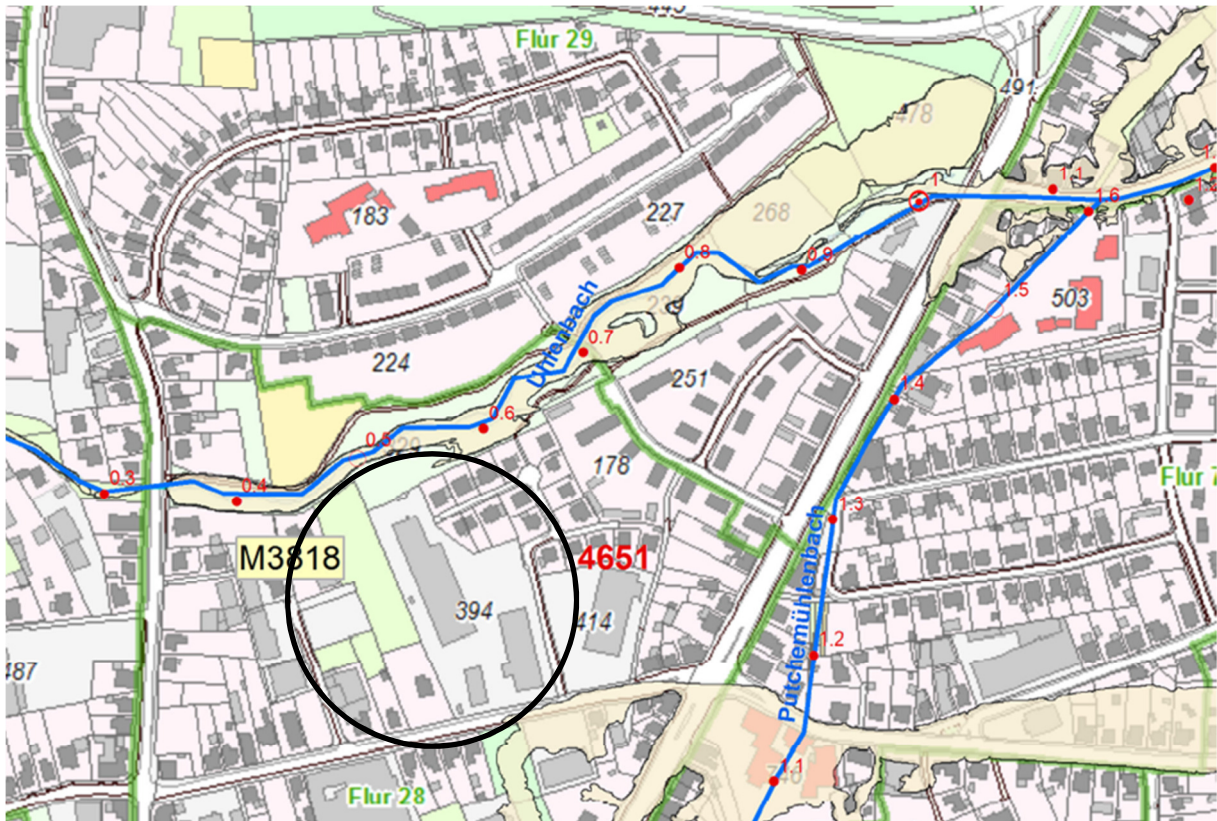


Abbildung 23: Gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete (gelb), Bereich des Plangebietes (schwarz)

Darüber hinaus ist der sachgerechte Umgang mit Abwasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB) zu betrachten.

4.5.2 Schutzgut Wasser - Konfliktanalyse

4.5.2.1 Teilschutzgut Grundwasser

Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme können ggf. kurzfristige Absenkungen des Grundwassers erforderlich werden. Diese werden jedoch keine relevanten Umweltauswirkungen nach sich ziehen. Dauerhafte Eingriffe in das Grundwasser sind nicht zu erwarten. Der B-Planbereich ist aktuell schon zu einem großen Teil versiegelt. Einzig die Grünbrache mitten im Plangebiet ist wasserdurchlässig. Die Bildung von neuem Grundwasser ist damit schon vor Umsetzung des Bebauungsplanes nur im geringen Maße möglich. Es kann in Abhängigkeit von der Art der Oberflächenentwässerung durch die Überbauung der Freifläche zu einer weiteren flächenspezifischen geringfügigen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen. Eine vorhabenspezifische Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich aber nicht.

Die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 9.41 „Waltgeristraße/Rostocker Straße“ wird zu keinen erheblichen Veränderungen des Grundwassers führen, nachhaltige Wirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser ergeben sich nicht.

4.5.2.2 Teilschutzgut Oberflächenwasser

Offene Gewässer sind in dem Plangebiet nicht vorhanden.

Da der Versiegelungsgrad des Bodens in keinem relevanten Ausmaß zunehmen wird, wird das zusätzlich anfallende Regenwasser in den Regenwasserkanal der Kommune eingeleitet. Das anfallende Schmutzwasser wird ebenfalls über die Trennkanalisation des kommunalen Abwassersystems abgeleitet. Eingriffe in ein Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten. Eine vorhabenspezifische Betroffenheit des Teilschutzgutes Oberflächenwasser ergibt sich nicht.

4.6 Schutzgut Luft und Klima

Bei den Schutzgütern Luft und Klima sind die Schutzziele die Vermeidung von Luftverunreinigungen und die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen (s. gesetzl. Ziele) relevant.

Vor diesem Hintergrund sind zu berücksichtigen:

- die Durchlüftungsfunktion
- die Luftreinigungsfunktion
- die Wärmeregulationsfunktion

Eine Rolle bei diesen Schutzgütern spielen weitere Belange aus dem Katalog des Baugesetzbuches (§1 Abs. 6 Nr. 7 e – j), die im Sinne des Umweltschutzes zur Lufthygiene und zur Beibehaltung der klimatischen Verhältnisse beitragen. So sind die Vermeidung von Emissionen, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie und Aspekte des Immissionsschutzes im Rahmen der Bestandsaufnahme zu diesen Schutzgütern zu berücksichtigen, da alle diese Maßnahmen im Sinne einer allgemeinen Luftreinhaltung auszulegen sind. Zudem ist nach §1a Satz 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Es geht hier insbesondere um die Vermeidung und Verringerung des Ausstoßes sowohl klimabelastender Stoffe (z. B. CO₂), als auch solcher Stoffe, die darüber hinaus die menschliche Gesundheit gefährden können (z. B. Ruß etc.).

Um die Beeinträchtigung der verschiedenen Funktion bewerten zu können, ist die potentielle Frischluftzufuhr zu betrachten. Als Frischluftzufuhr wird die Zufuhr von vergleichsweise unbelasteter Luft mit dem übergeordneten Windfeld in die innerstädtischen Bereiche bezeichnet. Allgemein sind für die Frischluftversorgung von Städten die Flächen von Bedeutung, die bezgl. der Hauptwindrichtung auf der, dem Wind zugewandten Seite (luvseitig) der Stadt liegen und über denen die Luft nur in geringem Maße zusätzliche Luftschadstoffe aufnimmt. Dieses sind i.d.R. landwirtschaftlich genutzte Flächen, Waldgebiete oder Ortschaften mit einer aufgelockerten Bebauung ohne starke gewerbliche oder industrielle Nutzung. Weiterhin bewirkt die Zufuhr von Frischluft aufgrund ihrer häufig geringen Temperatur während der Sommermonate einen thermischen Ausgleich und mindert somit die bioklimatische Belastung.

Bei der Durchlüftung wird unabhängig von der Luftqualität der Luftaustausch betrachtet, der zu einer stärkeren Verdünnung von Luftschadstoffen und damit zu einer Verbesserung der lufthygienischen Situation beiträgt.

Die Frischluft wird über sogenannte Frischluftschneisen oder Frischluftbahnen in besiedelte Bereiche geführt. Als Frischluftschneise wirken Freiflächen und Grünflächen mit überwiegend niedrigem Bewuchs, als Frischluftbahnen z.B. Bahnanlagen vom Umland in die Stadt. Aber auch gradlinige Straßenzüge vom Umland in dicht besiedelte Bereiche wirken u.a. während der Nachtstunden bei dann niedrigem Verkehrsaufkommen als Frischluftbahnen.

Frischluftbahnen oder –schneisen dienen zugleich als Ventilationsbahnen, über die eine Belüftung erfolgt. Zusätzlich wirken auch Ausfallstraßen oder gradlinige Straßenschluchten als Ventilationsbahnen.

Eine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr oder der Belüftung wirkt sich zum einen nachhaltig auf die Luftgüte innerstädtischer Bereiche aus, zum anderen würde durch eine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr in den Sommermonaten die kühlende Wirkung des Windes abnehmen und damit die bioklimatische Belastung zunehmen.

Eine Wärmeregulationsfunktion haben unbebaute Flächen wie z.B. auch Grünlandflächen. Sie können grundsätzlich als Kaltluftentstehungsgebiete fungieren und angrenzende, vor allem topographisch niedriger liegende Siedlungsbereiche abkühlen und somit einen Temperatenausgleich schaffen.

4.6.1 Schutzgut Luft und Klima - Bestand

Im Stadtgebiet Herford herrscht eine Jahresmitteltemperatur von 8° – 9 °C. Die Jahresniederschläge liegen bei 700 bis 900 mm. Es gibt ca. 80 Frosttage im Jahr. Im Jahresverlauf kommt es zu mäßigen Temperaturschwankungen. Die Hauptwindrichtung ist Südwest mit einer mittleren Windstärke der Stufe 4.

Für die Stadt Herford bilden bei Winden aus der Hauptwindrichtung das Aatal und der überwiegend landwirtschaftlich genutzte Bereich zwischen „Auf der Strohtheide“ und der Laarer Straße sowie bei südöstlichen Winden das Tal der Werre die wichtigsten Frischluftschneisen. Weiterhin wirken die Mindener Straße sowie der Straßenzug Vlothoerstraße – Bismarkstraße als Frischluftbahnen.

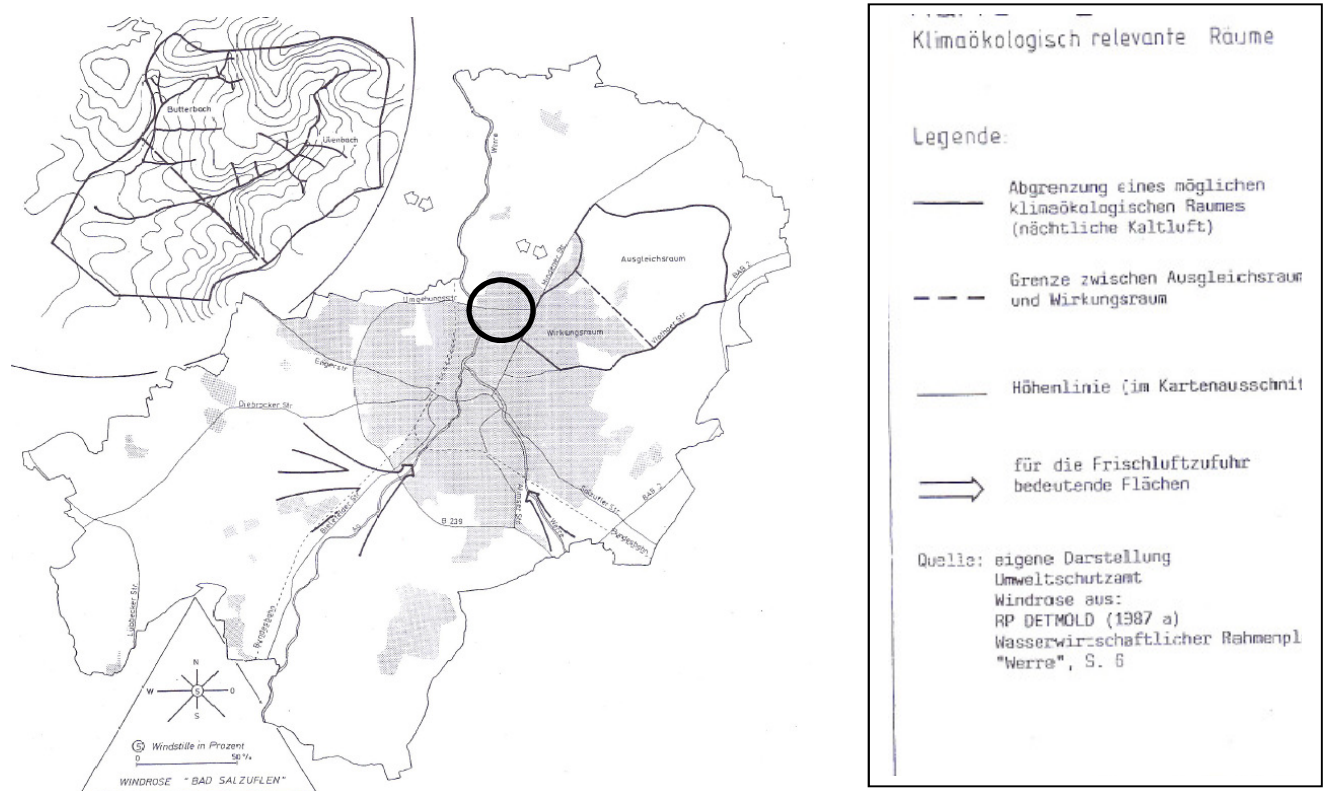


Abbildung 24 Karte der klimaökologisch relevanten Räume in Herford; Kreis=Lage des Plangebietes

Als Ventilationsbahnen wirken Diebrocker Straße, Engerstraße, Salzufler Straße, der Straßenzug Werrestraße-Löhnerstraße sowie die Bahnlinie Herford-Hannover. Diese Ventilationsbahnen führen nahezu gradlinig in den Innenstadtbereich von Herford.

Das Plangebiet liegt im Norden der Stadt Herford östlich der Werre. Die Werre bildet eine wichtige Frischluftschneise für das Stadtgebiet. Der Grünzug des Uhlenachs mündet in die Werre. Infolge der Lage innerhalb der Innenstadt und der starken Versiegelung der Flächen kann das Plangebiet dem Gewerbe-Klimatop zugeordnet werden. Das Gewerbe-Klimatop entspricht im Wesentlichen dem Klimatop der verdichteten Bebauung, d.h.: Wärmeinseleffekt, geringe Luftfeuchtigkeit, erhebliche Windfeldstörung. Zusätzlich sind vor allem ausgedehnte Zufahrtsstraßen und Stellplatzflächen sowie erhöhte Emissionen zu nennen. Im nächtlichen Wärmebild fällt teilweise die intensive Auskühlung im Dachniveau großer Hallen auf (insbesondere mit Blechdächern), während die von Gebäuden gesäumten Straßen und Stellplätze weiterhin stark erwärmt bleiben. (LANUV 2016c). Die Fläche hat somit keine ausgeprägte Funktion für die Frisch-/Kaltluftproduktion und damit auch keine Wärmeregulationsfunktion.

Die versiegelte Fläche des Plangebietes hat keine hohe Filterkapazität für Luftschadstoffe. Auch die vorhandene Grünbrache hat keine hohe Filterkapazität, da die niedrige und nur temporär vorhandene Grünlandvegetation Luftschadstoffe nicht herausfiltern

kann. Eine Filterkapazität dem nördlich anschließenden Grünzug des Uhlenbaches zugesprochen werden.

Vorhandene Immissionen gehen im Hinblick auf Luftschadstoffe auf Hausbrand des Gewerbes und Verkehr zurück.

Innerhalb des Schutzbereichs Luft ist auch der Lärmaspekt zu betrachten.

Das Plangebiet ist durch den Schienenverkehrslärm der Strecke Hamm-Hannover vorbelastet. Das Kfz-Verkehrsaufkommen auf der Eimterstraße Straße beläuft sich auf unter 1.800 Fahrzeuge pro Tag (unter 3 Mill. Fahrzeuge pro Jahr). Sie wurde daher im Rahmen der Lärmaktionsplanung Stufe 2 durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW nicht kartiert.

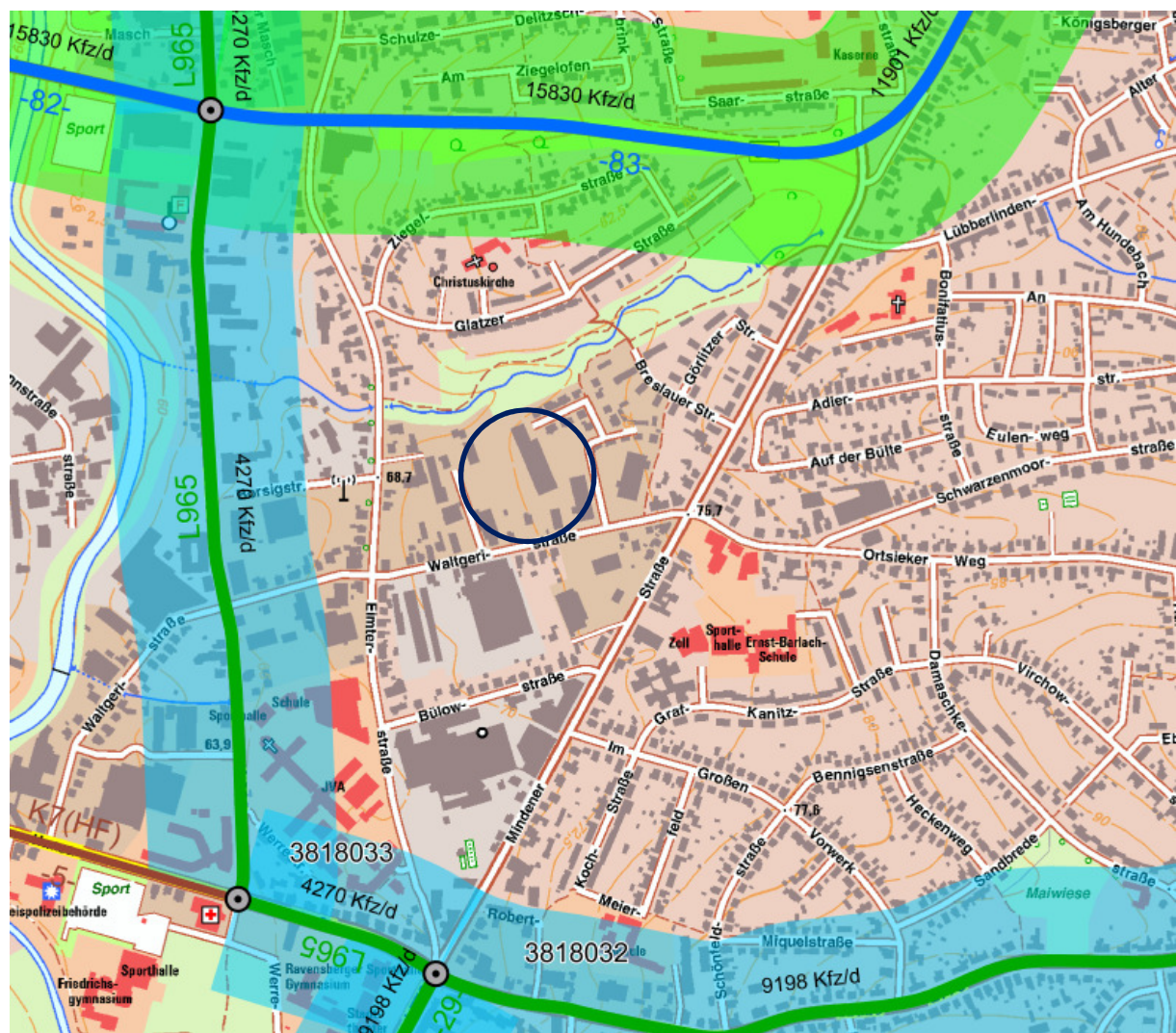


Abbildung 25 Kfz-Belastung der umgebenden Straßen; Kreis= Lage des Plangebietes

Legt man die Lärmkartierung des Eisenbahnbundesamtes für die Schiene zu Grunde, so ergeben sich tagsüber Lärmwerte von 55 - ≤ 60 dB(A) in einem Teilbereich des Plangebietes. Das entspricht den Orientierungswerten für Mischgebiete nach der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“. Nachts liegen die Lärmwerte im gesamten Plangebiet unter 50 dB(A). Dies entspricht einem Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete.



Abbildung 26 Schienenverkehrslärmkartierung des Plangebietes 24-Stunden –Pegel

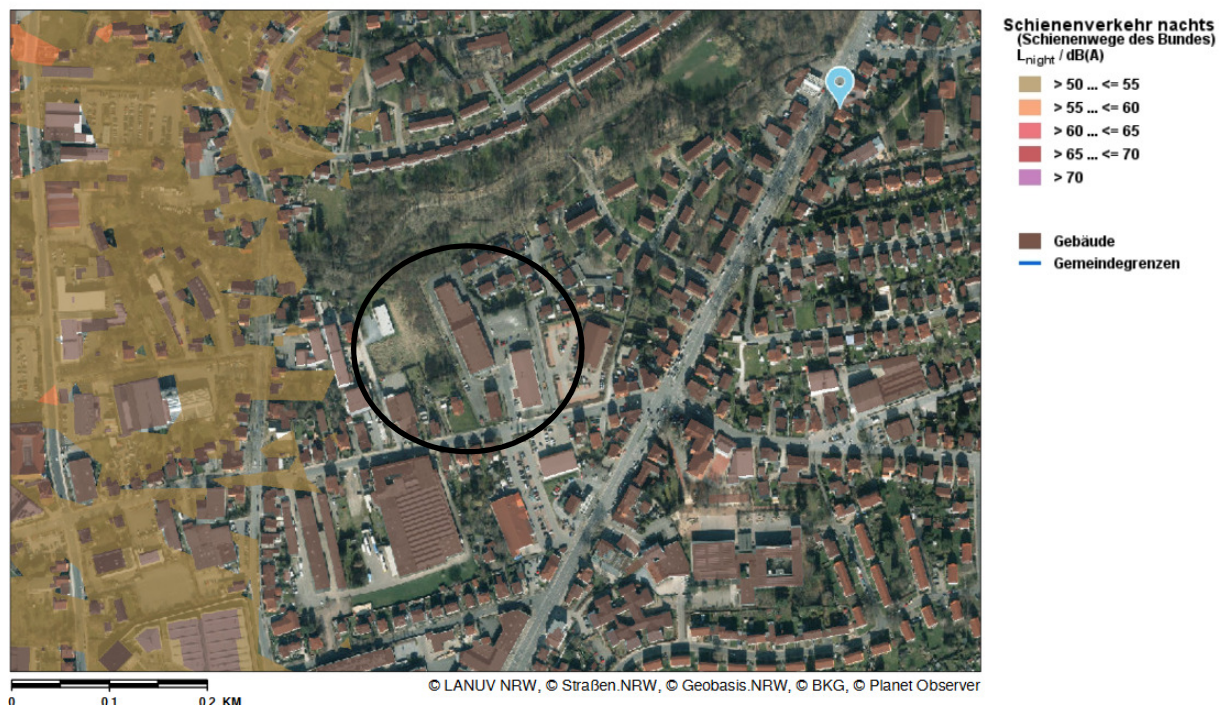


Abbildung 27 Schienenverkehrslärmkartierung des Plangebietes Nachtpegel

4.6.2 Schutzgut Klima und Luft - Konfliktanalyse

Während der Bauzeit ist mit einer Anreicherung der Luft mit Staub und Abgasen zu rechnen. Infolge der geplanten Verdichtung im Plangebiet wird sich der Anteil an wärmebildenden, versiegelten Fläche geringfügig erhöhen und der Anteil an Grünflächen, die eine sehr geringe klimatische Ausgleichsfunktion aufweisen, verkleinert. Der Verlust an offenen Flächen spielt allerdings für die Kalt- und Frischluftproduktion eine untergeordnete Rolle, da sich im Umfeld des Vorhabens der Grünzug des Uhlenbachs entlang zieht, der diese Funktion übernehmen kann. Für die Durchlüftung des dichtbesiedelten Innenstadtbereiches spielt die Fläche ebenfalls keine Rolle. Durch die Umsetzung der Planungen kommt es zu einer geringfügigen zusätzlichen Flächenversiegelung und somit zu einer

Erweiterung des Siedlungsklimas. Durch das Vorhaben gehen keine Flächen verloren, die für die Luftreinigung von besonderer Bedeutung sind.

Insgesamt werden diese Effekte zu keiner relevanten Veränderung der lokalen klimatischen Gegebenheiten führen.

Vorhabenbedingte umweltrelevante Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima sind durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

Die Lärmsituation in dem Plangebiet stellt sich folgendermaßen dar.

Die schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005, 2002-07 (Schallschutz im Städtebau) sind für eine Beurteilung von Gewerbe- und Verkehrsgeräusche zu Grunde zu legen.

Die Orientierungswerte sind wie folgt:

	tagsüber	nachts (Verkehr)
Gewerbegebiete (GE)	65 dB(A)	55 dB(A)
Misch- u. Dorfgebiete (MI/MD)	60 dB(A)	50 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete (WA)	55 dB(A)	45 dB(A)
reine Wohngebiete (WR)	50 dB(A)	40 dB(A)

Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden im Plangebiet demnach sowohl tagsüber als auch nachts für Mischgebiete eingehalten.

Vorhabenbedingte umweltrelevante Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft (Lärmimmissionen) sind durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

4.7 Schutzgut Landschaft

Schutzziele des Schutzgutes Landschaft sind zum einen das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt und zum anderen die Erhaltung ausreichend großer, unzerschnittener Landschaftsräume (s. gesetzl. Ziele). Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten.

4.7.1 Schutzgut Landschaft - Bestand - Konfliktanalyse

Das Plangebiet stellt sich als hochgradig versiegelte Fläche im Innenstadtbereich dar. In Binnenlage befindet sich eine Grünlandbrache, die Platz für Bebauung bietet. Die Fläche hat im Ganzen einen Gewerbegebietscharakter. Strukturgebende Gehölze sind kaum vorhanden.

Vorbelastungen des Landschaftsbildes bestehen durch die Binnenlage der Grünlandfläche auf Grund der vorhandenen randlichen Bebauung.

Unter Berücksichtigung der Lage zur vorhandenen Bebauung werden die vorhabenbedingten Veränderungen zu keiner nachhaltigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

4.8 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt-/Ortsbildern, Ensembles sowie geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Kultur- und Sachgüter sind in dem Planbereich eben so wenig vorhanden wie Natur- und Bodendenkmale.

4.9 Schutzgut Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen.

Das Plangebiet mit seiner städtischen Randlage und der artenarmen Grünlandfläche im Innenbereich weist in diesem Zusammenhang eine geringe Ausstattung auf. Eine Artenvielfalt wie in einer strukturreichen Umgebung mit vielfältigen Lebensräumen ist nicht gegeben.

4.10 Wechselwirkung der Schutzgüter miteinander

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge bilden, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Besonders zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser besteht in der Regel ein komplexes Wirkungsgefüge mit zahlreichen Abhängigkeiten und Einflussfaktoren. Über den schutzgutbezogenen Aspekt werden bei dem vorliegenden Umweltbericht bereits in der Bestandsanalyse und Auswirkungsprognose zu den Schutzgütern einzelne Wechselwirkungen berücksichtigt.

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 9.41 „Waltgeristraße/Rostocker Straße“ wird es zu einem geringen Verlust von Grünflächen kommen. Dafür wird an anderer Stelle innerhalb des Plangebietes wieder entsiegelt. Eine Auswirkung auf die biologische Vielfalt wird das Vorhaben nicht haben, da im Plangebiet überwiegend Habitatstrukturen (Begleitgrün, Brache) für häufige und anpassungsfähige Tierarten vorhanden sind. Diese Strukturen sind auch nach dem Eingriff im Plangebiet in der Umgebung im ausreichenden Maße vorhanden, so dass die biologische Vielfalt nicht gefährdet ist.

Beeinträchtigungen der Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans nicht zu erwarten.

5 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Eingriffe in die Natur und Landschaft müssen, wenn möglich, vermieden werden. Ist dies nicht möglich sind Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Schutzgut Boden

Es werden hinsichtlich ihres Biotopentwicklungspotentials keine schutzwürdigen Böden in Anspruch genommen. Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben können keine Vermeidungsmaßnahmen formuliert werden. Bei der Realisierung von Gebäuden ist ein Verlust der anstehenden Bodentypen nicht zu vermeiden. Positiv herauszuheben ist die Wiedernutzbarmachung eines militärischen Standortes für die zivile Nutzung. Zur Verminderung der Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist während niederschlagsreicher Perioden und direkt im Anschluss daran auf alle Bodenarbeiten zu verzichten. Ober- und Unterboden sollten getrennt gelagert und wieder eingebaut werden. Nach Beendigung der Baumaßnahmen sollten verdichtete Böden auf künftigen Vegetationsflächen ausreichend tief gelockert werden.

Eine Beeinträchtigung natürlicher Böden in den Randbereichen ist zuverlässig zu verhindern, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf das Plangebiet sowie die befestigten Flächen beschränkt werden.

Die Befahrung der Fläche sollte mit bodenschonenden Geräten erfolgen (Radfahrzeuge mit Niederdruckreifen, Kettenfahrzeuge mit Breitbandlaufwerk). Die Größe ist der Maßnahmengröße anzupassen.

Schutzgut Wasser

Schadstoffeinträge in den Boden und damit auch ins Grundwasser z.B. durch Treib- und Schmierstoffe sind durch eine fachgerechte Bauausführung zu vermeiden. Während der Bauphase sind sowohl etwaige Dränwässer als auch Grund- und Niederschlagswasser im notwendigen Umfang aus dem Baufeld geregelt abzuleiten.

Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- keine Lagerung grundwassergefährdender Stoffe außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen
- Versickerung von ggf. anfallendem Grundwasser aus Wasserhaltung

Schutzgut Tiere

artenschutzrechtliche Betroffenheiten können unter Berücksichtigung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden:

Vor Beginn der Baureifmachung sind die Baufelder auf Brutvorkommen zu prüfen. Bei einem Brutvorkommen ist die Bautätigkeit auf die Zeit nach der Brutzeit abzuwarten.

Die Außenbeleuchtung und die Straßenlaternen sollten insektenfreundlich errichtet werden (Abschirmung nach oben, LED-Leuchtmittel etc.).

Schutzgut Pflanzen und die biologische Vielfalt

Im Rahmen der Baumaßnahmen sowie der nachfolgenden Nutzung müssen sämtliche Maßnahmen und Aktivitäten auf die Fläche innerhalb der Baugrenze beschränkt werden.

Der Anteil lebensraumtypischer Gehölze sollte bei der Neubepflanzung von Grünflächen über 50 % betragen.

Schutzgut Luft und Klima

Um aus energetischer Sicht eine gute Besonnung der geplanten Gebäude in dem Plangebiet sicherzustellen und so eine optimale Möglichkeit von Sonnenenergienutzung zu gewährleisten, wird für die Gebäude eine offene Bauweise festgesetzt.

Weitere Klimaschutzmaßnahmen werden nicht explizit getroffen.

5.2 Eingriffsbilanzierung, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen

Der Bestand im Plangebiet sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind verbleibende Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

5.2.1 Eingriffsbewältigung

Nach BauGB und Bundesnaturschutzgesetz müssen bauliche Eingriffe in Natur- und Landschaft so weit wie möglich vermieden werden und unvermeidbare Eingriffe ausgeglichen werden. Nach § 1 (3) 5 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung findet im Ergebnis damit keine Anwendung, weil im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB die Eingriffe vor der planerischen Entscheidung möglich waren.

5.3 Tabelle 6 zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Bewertungsstufen

+++sehr hoch	++ hoch - mittel	+ mittel
0 gering	- sehr gering/ ohne Bedeutung, nicht gegeben	

Schutzgut	Funktion	Wert
Mensch	Wohnqualität	0
	Wohnumfeld	0
	Gesundheit	0
	Erholungs- u. Erlebnisraum	0
Tier und Pflanzen	Arten- und Lebensraumfunktion	0
	Spezielle Lebensraumfunktionen	0
Boden	Puffer- und Filterfunktion	0
	Grundwasserneubildung	0
	Bodenschutzfunktion	0
	Lebensraumfunktion	0
	Ertragsfunktion	-
	Funktion als Lagerstättenresource	-
	Dokumentationsfunktion (Natur- u. Kulturgeschichte)	-
Wasser	Grundwasserneubildungsfunktion	0
	Grundwasserschutzfunktion	0
	Oberflächenwasserschutzfunktion	-
Luft und Klima	Bioklimatische Ausgleichsfunktion	0
	Immissionsschutz- und Luftregenerationsfunktion	0
Landschaft	Naturerfahrungs- und Erlebnisfunktion	0
	Dokumentations- und Informationsfunktion	-
	Landschaftsästhetik	-
Kultur- und Sachgüter	Ausprägung historischer Kulturlandschaft	-
	Bau- und Bodendenkmale	-
Biologische Vielfalt	Artenvielfalt	-
	Vielfalt der Lebensräume	-

6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Das Baugesetzbuch (Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“.

Ziel der Neuaufstellung des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Schaffung von Flächen für die Realisierung von Wohnbebauung und nicht störendem Gewerbe. In Herford herrscht ein großer Bedarf an Einfamilienhäusern, die aus dem Bestand nicht gedeckt werden können. Zudem besteht ein Bedarf an Mietwohnungen besonders in der Nähe zum Bielefelder Stadtgebiet. Vor diesem Hintergrund wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielstellung des Vorhabenträgers nicht gerecht. Bei einem Vorhabenverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Die Fläche würde sich zur Brache entwickeln, die Gebäude verfallen. Gleichwohl würden entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach Wohnmöglichkeiten und Arbeiten die geplanten baulichen Anlagen an anderer Stelle geschaffen.

7 Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Im Stadtgebiet Herford gibt es nach wie vor ein Bedarf an Wohnbaufläche. In Abwägung der betroffenen privaten und öffentlichen Belange begründet sich die Durchführung des Planvorhabens. Auf die Rahmenbedingungen wird hiermit verwiesen. Die Bestandsauf-

nahme und Bewertung zeigen, dass im Plangebiet keine Lebensräume betroffen sind, die eine Überplanung von vorneherein ausschließen.

Neben den umweltbezogenen Auswahlkriterien spielen bei der Standortfindung Fragen der verkehrlichen Anbindung, der Ver- und Entsorgung und nicht zuletzt die Flächenverfügbarkeit eine entscheidende Rolle. Für die Stadt Herford standen bei der Standortwahl folgende Aspekte im Vordergrund:

- Nutzbarmachung einer militärischen Liegenschaft für zivile Belange
- Entwicklung des Wohngebiets im Anschluss an vorhandene Wohnbebauung, was der Herforder Baulandstrategie entspricht.
- zeitgemäße Anpassung der Bauleitplanung an die heutigen Bedingungen unter Berücksichtigung des bisherigen planungsrechtlichen Gedankens,
- weitgehende Schonung geschützter und wertvoller Bestandteile von Natur- und Landschaft und die damit verbundene Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft.

Planungen an anderer Stelle im Stadtgebiet Herford lassen keine geringeren Eingriffe in Natur- und Landschaft erwarten.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Herford plant die Neuausweisung von Wohnbau- und Mischgebietsflächen innerhalb des Stadtgebietes Herford. Mit dem Abzug der britischen Streitkräfte im September 2015 wurde die Nutzung der Konversionsfläche aufgegeben und es bot sich die Gelegenheit diese Fläche in die zivile Nutzung zu überführen. Auf dem Gelände befinden sich drei Bestandsgebäude bestehend aus einem Bürogebäude, einem Geschäfts- und Clubhaus und dem NAAFI-Kaufhaus. Eine Nachnutzung der Bestandsgebäude ist nur bedingt möglich, da diese bis auf das Bürogebäude aus den 1930er Jahren abgängig sind.

Für das Plangebiet gilt z. Zeit der Bebauungsplan Nr. 9.33 „Eimterstraße / Breslauer Straße. Dieser soll in Teilen durch den Bebauungsplan Nr. 9.41 „Waltgeristraße / Rostocker Straße“ ersetzt werden.

Durch die Erweiterung des Plangebiets über die Grenze der Konversionsfläche hinaus können zum einen weitere ungenutzte Flächen z.B. der Flurstücke 442/443 (ehemals 430) in die städtebauliche Planung einbezogen werden. Zum anderen kann ein geeigneter Übergang zu den bestehenden Nutzungen, wie der Wohnbebauung an der Rostocker Straße, gefunden werden.

Das Plangebiet wird in unterschiedliche Nutzungskategorien Wohnen, eingeschränktes Gewerbe und Mischgebiet differenziert

Der nördliche Bereich des Flurstücks 442 soll als öffentliche Grünfläche umgewidmet und dem Grünzug am Uhlenbach zugestanden werden, um hier einen ruhigeren Übergang in die Grünfläche zu ermöglichen.

Im vorliegenden Umweltbericht zum Entwurf werden die Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Schutzgüter beurteilt. Die Ergebnisse des Umweltberichtes dienen als Grundlage für die bauplanerische Prüfung und Abwägung der Stadt Herford nach dem Baugesetzbuch (BauGB). Da es sich um die Umnutzung einer bestehenden, zum großen Teil versiegelten Fläche handelt, sind die verschiedenen Schutzgüter nicht negativ betroffen. Positiv wirkt sich der Umstand aus, dass eine militärische Liegenschaft zur Wohnbebauung umgenutzt wird. Zur Schaffung neuer Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten ist kein zusätzlicher Flächenverbrauch notwendig. Dieser würde entstehen, wenn an anderer Stelle des Stadtgebietes unversiegelte Fläche zur Bebauung in Anspruch genommen werden müsste.

Negative umweltrelevante Beeinträchtigungen sind durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Ein Ausgleich für einen Eingriff in Natur und Landschaft ist nicht notwendig.

Unterschrift

Anlagen

Anlage 1: Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	<p>Baugesetzbuch</p> <p>BImSchG incl. Verordnungen</p> <p>TA Luft</p> <p>TA Lärm</p> <p>DIN 18005</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbes. die Vermeidung von Emissionen. - Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile u. Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). - Schutz der Allgemeinheit u. der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. - Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen	<p>Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzgesetz NW</p> <p>Baugesetzbuch</p> <p>Verwaltungsvorschrift Artenschutz</p> <p>Vogelschutzrichtlinie</p> <p>Verwaltungsvorschrift Habitatschutz</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- u. Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - die Regenerationsfähigkeit u. nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- u. Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten u. Lebensräumen sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biol. Vielfalt sowie - die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie

		<p>der Leistungs- u. Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BnatSchG)</p> <p>zu berücksichtigen</p>
Boden	<p>Bundesbodenschutzgesetz/ Landesbodenschutzgesetz NW</p> <p>Baugesetzbuch</p>	<p>Ziele des BBodSchG sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und – raum für Menschen, Tiere u- Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- u. Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- u. Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätte, für land- u. forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene u. öffentliche Nutzungen, - der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - Vorsorgeregeln gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten. - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden
Wasser	<p>Wasserhaushaltsgesetz</p> <p>Landeswassergesetz</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. - Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit
Luft	<p>Bundesimmissionsschutzgesetz incl. Verordnungen</p> <p>TA Luft</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz des Menschen, der Tiere u. Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- u. Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen /Gefahren, erhebliche Nachteile u. Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen u. ähnliche Erscheinungen, - Schutz der Allgemeinheit u. der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie die Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus

		veaus für die gesamte Umwelt
Klima	Landesnatorschutzgesetz NW Klimaschutzgesetz Windenergieerlass	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz, Pflege u. Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung - Ziele zum Schutz des Klimas und der Klimaanpassung im BauGB verankert - zeigt planerischen Möglichkeiten auf, die einen Ausbau der Windenergienutzung ermöglichen und gibt Hilfestellung
Landschaft	Bundesnatorschutzgesetz / Landesnatorschutzgesetz NW	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz, Pflege Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen in besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft